

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

II. Abschnitt. Von den meyerrechtlichen Verhältnissen in der Grafschaft Lippe, und der besondern Verfassung der Leibeigenen [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

vertreten. Auch die Besorgniß, daß die, sür Frenlassung etwa auszubringenden, Gelder ein grosses Schuldenmachen der Eigenbehörigen und vielsleicht den Verkauf des schönsten Holzes, oder eis nes der besten Grundstücke nach sich ziehen können, ist völlig ungegründet; da der Leibs und Gutsherr ben solchen übertriebenen Foderungen wider sein eigenes Interesse handeln und dadurch jenen außer Stand sehen würde, seine für das ausgehobene Verhältniß übernommenen Abgaben mit sonstigen Pächten und Pflichten erzwingen zu können.

S. 27. Die ganze Darstellung des Plans aber, mit welchen Vorsichtsmaßregeln nemlich eisne solche Aushebung der alten Versassung und die Vewilligung frener staatsbürgerlicher Rechte, frenswillig ohne den mindesten Zwang, zu versuchen und auszuführen sen, gehört nicht hierher, sons dern zu einer umständlichen Erdrterung in eine bes

fondere Schrift.

Diefes nun vorausgefest will ich im

II. Abschnitte

die hiesigen menerrechtlichen Verhältnisse und zuerst die besondere Verfassung der Leibeigenen mit ihren Rechten und Pflichten näher entswickeln.

I. Capitel.

S. 28. Die Leibeigenschaft entstehet auch hier im Lande

A. durch die Geburt und Heurath, woben zur Regel anzunehmen ist, daß derjenige, welder cher von leibeigenen Aeltern geboren ist, in des ren Sharafter trete und leibeigen werde. Eben so derjenige, welcher von einer leibeigenen Muts ter gezeugt ist, wenn gleich dessen Bater nicht in einem personlichen leibeigenschaftlichen Vers hältnisse steht.

Es findet also hier die alte Pardmie ihre Anwendung: das Kind folgt der ärgern

Sand, ober folgt bem Bufen.

J. 29. Es kann auch der Fall eintreten, daß beyde Aeltern in verschiedener Herren Eigensthume sich besinden, alsdann mussen aber der Mann oder die Frau, ehe sie in ein fremdes Sisgenthum sich begeben, von ihrem Eigenthumsherrn frey gelassen werden; daher über die sonst nach dem gemeinen Rechte streitig gewordene Frage?): we m das Kind von solchen Aeltern angehd=re? keine Discussion entstehen kann. Es fällt solglich auch die ehemals hergebrachte Theilung der Kinder, z. B. daß das erste, dritte, fünste Kind der Mutter? und die übrigen dem Bater; oder, daß die Töchter diesem und die Söhne der Mutter gehören, ganz weg; und würde es sich etwa zutragen, daß zweh leibeigene Personen obisaer

b) Eine folde Theilung ift beutschen Ursprungs. Siehe Dang 6. Bb. 2. Buch 2. Abschn. p. 29.

Subrere Darftellung.

a) Böhmer in jure cecles. protest. Lib. IV. Tit. 9. 9. 10. Estore fleine Schriften 2. Abtheil. G. 310. 372.

Daher bas Sprichwort: bas erfte Rind zieht ber Busen, ober die ungrade Zahl folgt dem Busen.

ger Art ohne vorherige Freylassung sich heurathen und Kinder zeugen würden, so sind alle diese Kinder dem Eigenthumsherrn der Mutter leibeigen, und allen den Pflichten unterworfen, die ein solcher Zustand in sich begreift.

J. 30. Ben Ståttebesissern, die leibeigen sind, tritt dieser Fall nicht ein, weil in der Versordnung vom 22. Jenner 1749 sestgesest ist, daß ben Ertheilung der Shescheine, die Verlobten die Frendriese vorher produciren sollen; wohl aber ben Einliegern oder Händlingen, die keinen sedem sixam haben, und vielleicht extra curtem territorii eine Henrath schließen und Kinder zeugen.

S. 31. Aus diesem Verhältnisse folgt die Entscheidung der Fragen: wie der Zustand versenigen sen, veren Vater fren und deren Mutter leibeigen ist: oder ums gekehrt, deren Mutter fren und deren

Bater leibeigen ift?

Ist der Vater fren und die Mutter leibeigen, so sind alle Kinder leibeigen; ist aber diese fren und der Vater leibeigen, so sind alle Kinder fren; denn das Sprichwort: tritst du meine Henz ne, so wirst du mein Hahn, sindet nur dann Unwendung, wenn der frene Mann auf ein Colonat heurathet, welches eine eigenbehörige Pers son besist, und er geht nach der Observanz nur in diesem Falle in das Leibeigenthum eines andern über.

Daher werden in solchen Fällen von den Verlobten gewöhnlich erst Frenbriese nachgesucht, weil eine frene Person nicht gern eine unfrene heurathet, thet d), und von der hohen Landesherrschaft wird dann ohne Schwierigkeit die ganze Leibeigenthums. Qualität gegen Uebernehmung einer jährlichen prostssorisch festgesetzten Abgabe aufgehoben °), vorzäßglich, wenn Umstände eintreten, daß durch die Auffarth einer solchen frenen Person der Zustand des Colonats merklich verbessert werden kann.

Immittelst bleiben in jenem Fall diejenigen Kinder, welche etwa eine solche frene Person schon gezeugt hat, fren, und nur die, welche in der fols

S 2 gen

d) Auch hier bestätiget sich der alte deutsche Sinn. Mirgends zeigten sie sich strenger als gegen Heus rathen zwischen freyen und unfreyen Personen. Ein Unfreyer, der eine Freye zur Heurath versteitete, sollte es mit dem Leben büßen. Ein Freyer, der eine Unfreye heurathete, wurde seis ner Freyheit für verlustig erklärt. Siehe Danz a. a. D. N. 33. und die daselbst bemerkten Geschee.

e) Es ift ichon refolvirt, baf bas Leibeigenthum und augleich anch bie Beinfaufspflichtigfeit ber Coe Ionate allgemein aufgehoben werden follen. Die Bubereitung wird bereits baju gemacht; immita telft aber, gur Beforderung des guten Werfe, Die Frenlaffung ben eintretenden Fallen bewilligt und der jahrliche Canon nach einem ohngefahren Durchfcnitteertrage unter ber Bedingung fefte gefest, bag berfelbe bey funftiger allgemeinen Mufhebung bes Leib : und Butseigenthums ers hoht oder auch vermindert werben tonne. Auch find Falle vorhanden, wo den Frengelaffenen bea willigt ift, fich wieder ins Leibeigenthum und in bie Gutshorigkeit gurud gu begeben, wenn ets wa die jahrliche Abgabe, ihrer Mennung nach. gu hoch angesett werden follte,

genden She gezeugt werben, sind den Leibeigens thumspflichten unterworfen.

gen der hiesigen Frenen, als den ganz Frenen, Leibfrenen, Biti = und Hagenfrenen 2c. wird kein Unterschied gemacht, und jeder derselben, wenn er sich mit einer leibeigenen Person auf einem untershabenden Solonate verheurathet hat, nuß es sich gefallen lassen, daß alle Kinder, die in dieser She erzeugt werden, in das Verhältniß der Mutter treten.

S. 33. Dann ist es nicht hergebracht, daß für die Erst oder für eine Zwillingsgeburt einer leibeigenen Mutter die Frenheit von der Leibeigensschaft gesodert werden kann, und es sind meines Wissens eben wenig Verträge vorhanden, wo solches mit dem Leibherrn wäre bedungen wors den, obgletch die Geschichte anderer Länder Benswiele bavon ausstellt.

Ich habe schon bemerkt, daß eine bloße ehes liche Berbindung, ohne eine wirkliche Colonatiss Auffahrt, den Stand der Freyen nicht andere; daß also der Leibherr den Verführer seiner eigens behörigen Magd nicht für seinen Leibeigenen erkläs ren könne; indeß gebührt ihm in diesem Falle eine gewisse Senugthuung oder Schadloshaltung unter dem Namen Bedmund), und die Sportelns Ords

f) Das Bedmundsrecht ift eigentlich bas Recht bes Leibheren, die hergebrachte Abgabe für die Einwilligung in die Heurath zu fodern. Die so-

Ordnung schreibt zugleich vor, daß, wenn das Stuprum außer Landes begangen ist und wegen der Niederkunft im Lande die Bednund entrichtet zu werden pflegt, alsdann auch dem, das Wruges (Strafs) Register sührenden, Beamten das sogenannte Bettegeld zu 1 Rthl., dem Untervogt 18 gr. und dem Bauerrichter 9 gr., in causa adulterii doppelt, bezahlt werden solle, welches auch nach der Verordnung vom 5. Jul. 1799 auf jede Frauensperson, wenn dieselbe im Lande ihr uneheliches Wochenbette hält, ausgedehnt ist.

Es macht sich hier bemerkenswerth, daß zwar der jedesmalige Mener auf dem Meners hofe zu Hesloh, in der Bogten Heiden, die Leibsfrenheit genießt und eine Kurmede (eigentlich wohl nur einen Urkund) entrichtet, jedoch die Frauenspersonen, welche auf den Hof heurathen und seibisgen besißen, mit aller Discendenz leibeigen und als len damit verbundenen Pflichten unterworfen sind.

Im umgekehrten Verhaltnisse ist der jedess malige Meyer auf dem Brinkmannschen Colonate Nr. 7. zu Mackenbruch, Amts Derlinghausen, herrschaftlich leibeigen, die Frau aber leibsren. Von jenem wird benm Absterben das Mortuarium entrichtet, von der Frau hingegen nur ein Urkund (ein Zeichen der ehemaligen Frenlassung). Die Kinder sind alle fren, dasjenige ausgenommen, was den Hof antritt.

genannten Wachszinfigen im Paberbornschen geben ftatt ber Bebmund ober Bettmund eine Bocks-baut oder einen Schilling.

B. Durch frenwillige Ergebung.

S. 34. Gine ausbruckliche Bingebung 3) in ble Leibeigenschaft burch formlichen Vertrag war chemals teine feltene Erscheinung. Armuth, Druck und Berfolgung von Geiten machtiger Verfonen: einfältiger Aberglaube und unvernünftige Frommelen, Ungluck im Spiele h) u. d. gl. gaben bazu Die Beranlassung, und daher rühren auch noch die fogenannten Ergebebriefe. Golche fchriftliche Urkunden fallen in ihrer alten Form jest nicht mehr vor; man mogte benn annehmen, baf ben den Berheurathungen ber Bauern, mithin auch ber Fregen mit ben Unfregen bas Wefentliche jes nes alten Gerkommens in den, nach ber Berords mung vom 18. Marz 1757 aufzunehmenden, Pros tocollen noch beachtet wurde, weil ausbrücklich barinn vorgeschrieben ift, daß außer dem, in der amtlichen Registratur nieberzulegenden, Protocoll noch ein besonderes gehalten und aufbewahrt wer: ben folle i).

S. 35. Ben einer solchen Eigengebung muß aber erst das persönliche Verhältniß, worinn Jes mand steht, aufgelösst, mithin der Frenlassungss schein des Leibeigenthumsherrn bengebracht werden.

Man kann also nicht wohl annehmen, daß sich Jemand stillschweigend zu eigen giebt, weil,

g) Danz a. a. D. g. 541. Siehe auch ben I. Abschnit. i) Es ift aus der Geschichte bekannt, daß unsere Borsfahren leibenschaftlich bas Spiel liebten.

des Mannes ins Eigenthum der Frau und den Kindern schade, findet sich in alls Ellermann zu Dalpke, E. p. Heidersteht.

weil, wenn ein Gut ober Erbe nach Eigenthumssrechten angetreten wird, stets vorher, wie ich oben angeführt habe, ein Laßschein producirt werden muß, und schon in der alten Policenordnung von 1620 Tit. VII. verordnet ist, daß leibeigne Aclstern ihre Kinder, ohne Borwissen der Obrigkeit und des Gutsheren (Leibeigenthumsheren) nicht verheurathen sollen.

Dieg bestätigt sich auch ferner dadurch, daß in der Verordnung vom 6. Febr. 1752 J. 2. sestgesetzt ist, daß so gar, wenn sich Leibeigene anger Landes vermiethen wollen, diese die Einwilligung

bes Leibeigenthumsherrn haben muffen.

S. 36. Das besondere Herkommen in vers schiedenen Landern, z. B. im Allgau, im Hessens Darmstädtischen, in einigen Gegenden der Wettes rau und des jesigen Chursürstenthums Wirtems berg, wie auch vorhin in Frankreich, z. B. zu Corcieres, einem Dorse in Bourgogne, welches der Benedictiner Abten S. Claude, am Berge Jura, gehört, daß die Lust eigen macht, wenn sich Jemand Jahr und Tag darinn aushält, oder das sogenannte Wildsangsrecht hat hier nicht Stattz auch nicht das sogenannte juramentum assecurationis "Erbeid", wodurch sich der Leibeigene zur Ersüllung aller ihm obliegendem Psslichten verbindlich machen mußte k).

d) Die Formel war: bem Leibherrn nicht abschweifig, sondern treu, hold und mit Frohnbienst, Leibsstener, Ponen, Fallen, Gelässen gewärtig zu fenn, auch Leib und Gut, Weib und Kind, se leibeigen, nicht zu verändern u. f. w.

C. Durch Berjahrung.

S. 37. Durch Berjährung wird auch hier im Lande die Frenheit erworben und auch wieder verlohren. Ich will bendes hier zusammenstellen, obgleich lettere Ruckficht eigentlich zum Thema ber

stillschweigenden Frenlassung gehort.

Wenn Jemand wahrend ber in den Gefegen bestimmten Zeit die Pflichten eines Leibeigenen ver= richtet, mithin 3. B. nach bem Absterben ber Frau ober ber Rinder, im Falle biefe eigenes Bermogen befißen, bas mortuarium verabfolgen und die Beachtung ber bamit verbundenen Borfchriften, 3. 33. die Errichtung des Inventarii über die jum Sterbfallsanschlage gehörigen Sachen ohne Wiberspruch geschehen lagt; ferner für eins ober mehrere seiner Rinder ben vorfallenden Heurathen oder Zunftge= winnungen um den Frenbrief nachsucht und ihn an= nimmt; endlich verschiedene personliche Abgaben ober Leibespflichten, die den Charafter der Leib= eigenschaft in sich faffen, als z. B. Leibgeld, -Leibschilling, - Leibpfennig, - Leib= zins, - Leibhuhn, - Anmundgeld u.d. al. ohne sich zu weigern, entrichtet hat, so wird das burch von demjenigen, der folche Abgaben und Praftationen ohne Interruption genoffen hat, bas Leibeigenthum acquirirt. Auf der andern Seite gewinnt berjenige feine perfonliche Frenheit, ber binnen einer solchen gesestlichen Frift, die von jenem Berhaltniffe unzertrennlichen Berpflichtungen nicht geleistet ober verweigert hat, auch ohne Inter= xuption baben gelaffen ift.

Tritt ber Fall ein, daß ein Leibeigener bosli= cher Weise ohne Pag und Einwilligung des Leib= . I de accessor a se amon angestral eigens

eigenthumsheren außer Land entweicht, fo findet feine Verjährung Statt, fondern es verbleibt jes nem bas Bindications = Recht mit allen übrigen rechtlichen Befugniffen.

2. Capitel.

S. 38. Erbfolge und Abfindung. Durch eine befondere Berordnung *) ift feft= gefest, daß im gangen Lande, mithin auch in ben Memtern, wo fonft das Legtgeburterecht bergebracht gewesen ist, jedoch mit Ausnahme der schon gebornen Unerben, nicht aber beren Gefchwifter, nach beffen etwa erfolgenben Ableben, abgeschafft fenn, und bagegen nur bas Erftgeburterecht ben ben Erbfolgen in Bauernguter Plat haben folle.

Zugleich ift noch bestimmt, bag, wenn ber Unerbe zur Colonate : Untretung und Berwaltung an Seele und Korper gang unfahig ift, auch fonft Mangel an Ginficht und Willen bagn zeigt, wenn es eigenbehörige Guter betrift, mit Bugiebung bes Gutsherrn b), die Unfahigkeit des Unerben im Benfenn ber Weltern ober Bormunder, auch nach 6 5

a) vom 24 Geptember 1782.

b) Es ift bier nicht allein die Rebe von erbmenerftat: tifchen Gutern, beren Befiger und Innhaber gu: gleich leibeigen find, fondern auch von folden, beren Befiger perfonlich fren find, welche aber boch bas Colonat in einer menerftattifchen Bers bindung unterhaben; benn ber Guteberr ift ja febr baben intereffirt, bag eine tuchtige Perfon auf das Colonat fomme, wovon er die guteberr: lichen Gefälle bezieht. Siehe ben IV. Abfchnitt I. Capitel.

Befinden ber nächsten Verwandten von den Uemstern genau untersucht, wie die Versorgung nach den Umständen des auszuschließenden Anerben und des Evlonats einzurichten, auch, welches von den übrigen Kindern zum Antritte oder zur Uebernahme desselben das fähigste, oder wem, in Ermansgelung leiblicher Kinder, jenes zu übertragen sep, geprüft und bestimmt, hiernächst aber das darüber abzuhaltende Protocoll an die Regierung, zur ends lichen Verordnung darüber, eingesendet werden solle.

J. 39. Hieraus folgt, daß ber Bater seinem altesten Sohne, oder, sind keine Sohne vorhanden, seiner altesten Tochter das Erbfolges recht nicht nehmen darf. Eben so entschied es schon Graf Rudolph zu Brake im Jahr 1705 in Saden John Henrich Dreves des Sohns, wider Johst

Drebes ben Bater:

"Alls nach ber Gräflich Lippischen Gewohnheit ber älteste Sohn seinen Aeltern in bonis succes diren, seine Miterben aber absteuern muß; so lassen wir es billig baben, und obgleich klagender Henrich iho zu Kriegsdiensten sich appliciren wird, so bleibet ihm jedoch sein Erbrecht bevor, und, wenn er mit Tode abgelzt, dessen Sohn oder Tochter succediren, auch ben den älterlichen Gütern manutenirt werden sollen."

Und im Jahr 1710 erließ die Regierungscanzlen

in diefer Gache ben Bescheid:

"Auf Henrich Dreves wider dessen Vater Johst Dreves in der Hasebeck übergebene unterdienstsliche Anzeige, wird Namens gnädigster Landessherrschaft Supplicant ben dem ihm verschriebes

nen Successions: Rechte hiemit mamutenirt, und bemeldetem Vater beh 10 Goldgulden) Strafe befohlen, denfelben beh der Stätte zu lassen und ihn dagegen nicht zu beeinträchtigen, wie denn auch dem Beamten zu Brake injungirt wird, den Supplicanten und die Seinigen daben recht: lich zu schüffen."

Alls im Jahr 1792 Christoph Oftermann Mr. 15. zu Hummersen darum nachsuchte, daß er seine Stätte seinem jüngsten Sohne übertragen dürfe, ergieng auf den von der Rentkammer coms municivten Bericht des Amts Schwalenberg aus der Regierung am 31. März desselben Jahrs fols

genbes Refolutum:

"Da in den, von den Heltern nen acquirir» ten Colonaten unter ihren Kindern eine gleiche Erbfolge, wie ben ben übrigen nicht fo erworbenen Colonaten, namlich nach beng Erftgeburterechte, Statt findet; hingegen jene von legtern davinn verschieden find, dag ben dies fen die nachgeborenen Kinder mit der gefeslich porgeschriebenen Aussteuer sich begnügen muffen, ben jenen aber ber Werth berfelben nach beren ordnungsmäßiger Schäßung und nach Abzug ber Schulden, wenn biefe borhanden find, unter fammt: lichen Rindern gleich getheilt wers ben muß; fo kann hiernach bem alteften Goha ne des Col. Oftermann bas ihm zustehende Anerberecht nicht entzogen werden; es ift aber

c) Ein Goldgulden beträgt hier I Rthl. 4 mgr.

aber derfelbe schuldig, den, durch eine les
gale Taxation zu ernirenden Werth
der, von seinem Bater neu erwor=
benen, Stätte auf den Fall des Un=
tritts derselben, mit seinen Geschwistern
nach vorgängiger Collation desjenigen,
was so wohl diese, als er selbst bereits von ih=
rem Vater erhalten haben, gleich zu theilen,
und den, einem jeden darnach zukommenden,
Untheil sogleich baar auszubezahlen; widrigen
Falls aber zu gewärtigen, daß gedachte Stätte
seinem jüngsten Bruder auf gleiche Urt übers
tragen werden selle."

Ferner auf einen weitern Bericht des Umts Schwas

lenberg am 4. Gept. beffelben Jahrs:

"Da ber alteste Oftermannsche Gohn, Friedrich Oftermann, zu der im Rescript vom 31. Marg ihm aufgegebenen beftimmiten Erklarung bar: über, bag er feine alterliche Statte nach bem, nunmehr durch vollzogene Taxation festgesetten, Werth zu 308 Rthl. unter ber Bedingung dies fen Betrag mit feinen Gefchwiftern, nach bers gangiger wechselseitigen Collation, gleich zu theis Ten, und ben, einem jeden zukommenden, Un= theil baar auszubezahlen, nicht zu bringen ge= wefen ift, fondern folche ohne Grund verweigert bat: ber Bater beffelben aber biefe Statte, welcher er wegen Alter und Schwachlichkeit nicht mehr vorsteben fann, nicht langer unterbehal= ten und die ihm zukommende Leibzucht beziehen will; fo wird nunmehr in Gemaffheit bes an= geführten Rescripts gedachter Friedrich Ofter= mann bon feinem Unerberechte ausges fchlof=

schlossen und die Ostermannsche Statte seinem jüngsten Bruder, Christian Ostermann, unter erwähnter Bedingung, zu deren Erfüllung er sich bereit erklärt hat, übertragen 20."

Ferner ergieng am 1. Sept. 1801 aus der Res gierung auf den Bericht des Amts Sternberg, die zwischen den Brüdern Köster streitige Erbfolge in die älterliche herrschaftliche eigenbehörige d) Hoppens plockerstätte Nr. 193. zu Bösingfeld betreffend,

folgende Resolution:

"Dem Friedrich Köster kann das ihm zustehende Erbrecht wegen der ihm angeschuldigten thätlischen Vergehung an seinen verstorbenen Aeltern, da sie ihn nicht auf eine rechtsbeständige Art, und mit hohem gutsherrlichen Sonsens enterbt haben, nicht abgesprochen, auch derselbe, wes gen bisheriger, dazu noch nicht gehörig erwieses ner, verschwenderischen Lebensart nach der Versordnung vom 24. Sept. 1782 zur Verwaltung der kleinen Stätte sür unfähig erklärt und das von ausgeschlossen worden u. s. w."

Im Jahr 1785 wollte der herrschaftlich eigens behörige Straßenkötter Ellermener N. 17. in Lüers dissen, welcher seine benden Söhne aus erster She abgebracht hatte, mit Vorbengehung einer Tochs ter aus zwenter She, seinem Sohne aus dritter She die Stätte zuwenden. Sein Gesuch wurde aber nach verhörter Sache von der Regierung vers möge

d) Solche Statten find biejenigen, beren Besiger fo wohl Sterbfall und Frenkauf, als fur die Auffahrt ben Weinkauf bezahlen muffen.

"Actum an der Antöstube zu Schötmar den 5. April 1723.

Barthold Ricksmöller erfchien und zeigete an, daß feine Frau schon vor dren Jahren verstorben und er mit ber Zeit alt und gebrechlich ware. beswegen wollte er fein hans beftellen, auf baf er auf eine felige Rachfahrt besto bereiter sehn moge, und weilen er mit feiner feligen hausfrau, Margaretha Plocken, fieben Rinder gezenat. bavon bren, als ein Sohn und zwen Tochter, noch am Leben, die andern aber im Berrn ent= fchlafen, fo lagt er fraft biefes bem Gohn, Ben= rich Kicksmöller, 40 Rthl. und einen Brauts wagen, nach bes Rottens Gelegenheit (Befchaf: fenheit), item der einen Tochter, Trine Ilfas bein, auch 40 Rthl. und einen Brautwagen verschreiben; die jungfte aber follte Erbinn fci= ner (herrschaftlich eigenbehorigen) Guter fenn, und zwar beswegen, weil ber Gohn, Henrich Kicksmöller, ohne bes Baters Bewilligung fich mit einer lebiglofen Perfon, bamit er feine Mittel bekommen, und alfo ben Gutern unmogs lich vorstehen kann, verheurathet; die mittelfte hatte sich gleichfalls auch schon verheurathet: die jungfte aber, Unne Cathrine, ware allezeit ben ihm geblieben, und hatte ihn in feiner Hauss haltung und Witwenstande treu und fleißig vor=

gestanden, also, daß er ein sattsames Contenstement mit ihr gehabt. Aus diesen und andern Umständen wäre er bewogen worden, dieser seis ner jüngsten Tochter das Erbrecht vor denen andern Kindern zuzueigenen, und hoffe er, daß die Obrigseit nach seinem Tode über diesen seis nen Willen Hand halten, und seine jüngste Tochster ben dem Kotten schüßen werde; und weil der Vater, Warthold Kicksnidler, item Jürsgen Cord Knoner, als ein Sezenge, Schreibenst unersahren, so haben sie dieses ein seder mit dren + bezeichnet.

Schotmar ut supra

+++

in fidem B. P. Detering.

Namens regierender gnädigster Landesherrschaft wird auf geschehenes Nachsuchen vorgesetzter letzter Wille hiermit dergestalt consirmirt und bestätigt, das derselbe in allem seinem Inhalte sest und unverbrüchig gehalten und demselben gestebet werden solle, urkundlich hierunter gedrucksten herrschaftlichen Regierungs: Insiegels und des Geheimteraths und Regierungspräsidenten Subscription. Geben Detwold den 27. April 1723.

(L, S,)

E. v. Piberit.

Auszug ans dem Protocolle mindlichen Berhors

"Der alte Kicksmöller protestirte gegen die von seinem Sohne nachgesuchte Erbfolge, und weil vermöge hiesiger revidirten Polizesvordnung und hergebrachter Observanz basjenige Kind, welches ber Bater zur Succession vorgeschlagen und von gedachter Herrschaft approbirt worden, ben der Stätte zu lassen; so inhärirt er seinen poris gen Recess.

Publicatum ben 11. Robemb. 1728.

Auf beschene Imploration, auch dawider vors geschiefte Exceptiones und serner Einbringen Heinrich Kicksmöllers in der Wüsten, Klägers an einen, dessen Vater Varthold Kicksmöller und Schwester Anna Cathrine daselbst, benders seits Beklagte, am andern Theile, erkennen Gräslich Lippische zur Regierung verordnete Präsident, Canzlendirector und Räthe zu Detzmold, nach eingeholtem Rath der Rechtsgestehrten sur Kecht:

Daß Klägers Suchen nicht Statt hat, sondern es, des von ihm beschehenen Einwendens ungeshindert, ben der sub N. 7. in den Acten bes sindlichen und von der Gräflichen Regierung bezreits bestätigten Disposition billig verbleibet. Jedoch werden die von benden Theisen aufgezwandten Unkosten aus bewegenden Ursachen gezgen einander aufgehoben. Bon Rechtswegen."

(L S) Daß dieses Urtheil benen Rechten und aus zugesandten Acten gemäß, bekennen wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristenfaculs tät in der Universität Jena. Urkunds lich mikunserm Insiegel besiegelt.

Ratio-

Rationes decidendi.

"Dbwohl ber Rlager mit verschiedenen Grunden zu behaupten sucht, daß er, als noch übriger einziger Cohn feines Baters, ben ber Succefe fion in die vaterliche Sofftatte billig einen Borjug bor feiner mitbeklagten Schwefter haben mußte, und dag ihm foldes Recht um fo viel weniger entzogen werben konnte, weil er nichts wider feinen Bater begangen hatte, fo ber Ents erbung wurdig oder fonft strafbar ware, geftalt er bann, was dieffalls wider ihn angeführt wers den wollen, weber an sich erheblich, noch auch erweifilich, über biefes er wegen gebührender Erhaltung und Befferung ber Statte quaeftionis fo wohl, als auch richtigen Abtrags berer barauf haftenben Praestandorum hinlanglichen Worftand zu leiften bereit mare; babingegen feiner Schwester ben ihrer widerrechtlich gesuch ten Abtretung gar vieles, und insonderheit dies fes im Wege stunde, daß folde wegen des mit ihrem erften Brautigam habenben schweren Pros ceffes die vaterliche Hofftatte nicht wurde bes haupten, noch das Behörige davon abtragen fonnen.

Alldieweil aber dennoch der Unterschied, so nach den Verfassungen der alten Deutschen zwissschen Sohnen und Tochtern, der Succession hals der, mittelst des, jenen zum Besten eingeführsten Vorzugs gemacht gewesen, durch die in deutschen Landen angenommenen Jussstinianischen Nechte aufgehoben worden, dergesstalt, daß, außer denen Lehn; Fideicommißskührers Darstellung.

und Stammgutern, Die Tochter orbentlicher Weise gleiches Recht zu succediren mit den Sohnen, folglich biefe vor jenen keinen Borgug bas ben; hiernachst weiter bekannt ift, bag ein Bas ter, jedoch ohne Verlegung bes einem jedweden Rinde zustehenden Pflichttheils, über fein Ber= mogen nach eigenem Gefallen bisponiren tonne, und dann dieses bendes in gegenwartigem Falle sich vollkommen anwenden läßt, gestalten benn der Klager wider die angeführte Landesgewohns beit, daß namlich die Gohne vor benen Toch= tern ein Recht zu benen, von den Meltern befefs fenen Gutern hatten, gebuhrend bargethan, noch auch, was berfelbe fonft zur Behauptung eines Borzugs, fo wohl zur Entfraftung ber vaters lichen Disposition und wider seine mitbeklagte Schwester angeführet, von genugsamer Erhebs lichkeit ift, weniger er den Grund seiner Klage auf eine Berkurzung bes Pflichttheils gefest hat: bahingegen, was von Geiten ber Beklags ten excipiendo vorgeschußet, bag namlich vers moge ber revidirten Polizepordnung e) und hers gebrachten Observanz basjenige Kind, welches ber Bater zur Suceeffion vorgeschlagen und von der Herrschaft adprobirt worden, ben der våters lichen Sofftatte zu belaffen fen, um beswillen vor richtig anzunehmen gewesen, weil Klager dawider nichts einzuwenden vermogt, auch hiers auf die sub N. 7. befindliche Disposition und deren

project geblieben.

de lettere doch, wenn ein Anderes hergebracht wäre, sonder Zweifel nicht würde erfolgt senn: so ist deros wegen, jedoch weil die Sache nahe Anderwandte betrift, mit Aushebung der Unkosten nach Inshalt des Urthels billig erkannt worden."

J. 40. Ferner ist in Ansehung der Erbsols ge der Eigenbehörigen im Landtagsschluß von 1669, der durch die Observanz die Kraft eines förmlichen Geseßes erhalten hat, sestgeseßt:

"Daß inter ascendentes, descendentes & collaterales in primo gradu die Eigenbehöris ge zu der Succession verstattet, auch reciproce hinwiederum mit den freyen Leuten es also ges halten, der gnädigen Herrschaft und dem Gutscherrn aber allemal das mortuarium reservirt senn, auch ein jeder Successor nach Beschaffens heit der Servitut oder Libertät auf dem Lande oder in den Städten sich qualificiren solle."

Es lassen sich also hier die Fragen auswerfen: 2) Ob dieser Landtagsschluß auch auf Menergüter zu erstrecken sen, die nicht eigenbehörig, sons bern nur erbmenerstättisch und weinkausspflichs tia sind.

b) Wie die Worte des Landtagsschlusses "in primo gradu" zu verstehen sind? Ob sich solche lediglich auf die Seitenverwandten, oder auch auf die Aeltern und Kinder erstrecken?

J. 41. Die Frage unter dem Buchstaben a.
erde ich mit einigen andern in dem lesten Abs
D 2 schnitte

schnitte dieser Schrift noch näher erörtern; in Unssehung der sub b. bemerke ich aber, daß die gesmachte Einschränkung des Grades sich nur auf die Seitenverwandten beziehe, und so wenig auf die Aeltern, als die Kinder anszudehnen sen.

Folgende praesudicia werden diest näher ers geben. Ans der Regierung ergieng am 5. Jul. 1796 folgende Verfügung:

"Die Regierung remittirt hieben ber Rentkams mer das im Driginale communicirte Hornsche Umts = Protocoll vom 26. Man b. J., die Abs tretung ber herrschaftlich eigenbehorigen Johanns mannschen Kleinkotterstätte D. 13. ju Schlans gen an ben altesten Sohn bes Kleinkotters Rlops ping Dt. 14. dafelbst betreffend, und ift sie eben= falls der Mennung, daß aus den in ihrem Ers laffe von geftern und in bem Gutachten bes Umte horn vom 16. v. Dt. bemerkten Gruns ben, auf den Widerspruch bes Schwestersohns ber Johannmannschen Chefrau, Johann Fries brich Wiegenbroker, gegen die befagte Abtres tung keine rechtliche Ruckficht zu nehmen fen; zumahl noch hinzukommt, bag in hiefigem Lande nach dem Landtageschluß vom 16. Sanuar 1669 bas Erbrecht der Gigenbehorigen fich ben ben Geis tenverwandten nicht über ben ers ften Grab erftreckt."

In Sachen Henrich Meners zu Begen, wider Hermann Brand, Müller zu Humfeld, ergieng am 9. Jul. 1685 der Bescheid:

"IIn

"In Sachen za. wird bon Une, Simon genrich, Grafen und Edlen Herrn

gur Lippe zc. zu Recht erfannt: Nachbem aus Beklagtens, benen duplicis ans nectirten und badurch agnoscirten extractu protocolli vom 23. Jul. 1660 nicht undeutlich ers hellet, daß hermann Brand und feine Fran in communione bonorum gestanden und diese nur auf gewiffe Weise beschränket, alfo die lest übergelebte Frau, ihres Mannes Erbin, Die Muhle ausgenommen, worden, und bies fe Erbschaft hinwieder, hiefigen Landrech = ten nach, auf beren collaterales in primo gradu alfo auch flagenden Beges mener, bafern fonft diefes Schwester nach dem Landtags: Concluso des 1669ten Sahre verftorben, verfallen: fo werden bems selben solchenfalls die noch nicht ausgelieferten Erbschaftosticke an Gelbe und andern Sachen hiemit zugeeignet, Beklagter auch condemnirt und angewiesen, ihme diefelbe ausfolgen zu laf= fen; es fen benn, bag er feinem Erbieten gemag, zu Recht bestandig erweise, bag hierinn in ein und andern von feinen Brudern, ebenfalls mit Bestande ein anderes verordnet, als wozu ihm eine vierwochige Frist indulgirt wird. 23. R. w."

In Sachen des Colon. Römer zu Berlebeck Klägers und Recurrenten wider den Colon. Dierks daselbst Beklagten und Recursen peto successionis ergieng instructa causa, am 6. Octob. 1796 von der Regierungs: Canzley der Bescheid:

D 3

"Dagi

"Daß, ba nach hiefiger bekannten und durch ben Landtagsschluf vom 16. Jenner 1669 bestätigten Observanz zur Succession in die, fo wohl in beweg sals unbeweglichen Gus tern bestehende, Rachlaffenschaft eines Eigenbes borigen (Leibeigenen) nur allein die Descen= benten und Ascendenten ober bie Collateral=Erben im erften Grabe praevia qualificatione und mit Borbehalt des bem Eigenthumsherrn zustehenden mortuarii zuge: laffen werben, die Mutter des Recurrenten zwar eine leibliche Schwester des verstorbenen herrschaftlich eigenbehörigen Dierks gewesen, vor diesem aber langst verstorben ift, dem Res currenten also in der Qualität als Schwesters fohn des oben genannten Dierks auf beffen Allos bial . Berlaffenschaft fein Erbfolgerecht zustehet, die Recursklage nicht Statt finde und es benm Protocollardecret des Umts Detmold bom 7. Decembr. 1793 Unl. [4] lediglich fein Bes wenden habe; es ist auch Recurrent bem Res curfen die hiedurch verursachten Rosten, vorgans gig beren Liquidirung und richterliche Magigung zu erstatten schuldig."

Auf einen Erlaß der Kammer vom 7. May 1802 ergieng aus der Regierung folgende Auts wort:

"Da die Col. Flake N. 19. zu Holzhausen die Nachlassenschaft der im Eigenthume verstorbes nen Leibzüchterinn Rosemener im Sporke, als deren Schwestertochter, nach dem Landtagds schlusse von 1669 nicht verlangen kann, und dem dem Col. Rosemener im Sporke, als Stiefsohne der gedachten Leibzüchterinn, gar kein Erbrecht daran zustehet, so ist dieser Nachlaß der hohen Gutsherrschaft, jedoch nach Abzug der Schulz den, zugefallen.

Vom Graflich Lippe : Schaumburgischen Uns dienz : Gerichte in Blomberg wurde am 5. Decems

ber 1797 der Bescheid ertheilt :

"In Sachen der Witwe Marie Louise Kerkhof zur Lütte Klägerinn wider Christoph Schren zu Hagendonop Beklagten 2c. wird zu Recht erskammt: daß, da der Lippische Landtagsschluß von 1669 nur die vom Hose abstammenden Collates ralen im ersten Grade zur Erbfolge in Bauers güter ruft, mithin auf die entserntern Seitens verwandten einer auf das Colonat geheurathesten Person nicht ausgedehnt werden mag, die Klägerinn mit ihren Ansprüchen an die Nieders wöhrmehersche Halbmenerstätte zu Hagendonop gänzlich ab und zur Ruhe zu verweisen sen 2c."

Diese gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen mögen hinreichen, um über die vorbes merkte Frage gehörig urtheilen und darnach vorskommende Fälle ähnlicher Urt rechtlich würdigen zu können.

J. 42. Die Kinder erster Che haben jedess mal vor den Kindern zwenter She, und die Sohne jedesmal den Vorzug vor den Tochtern.

Dieg folgt schon aus dem gesetzlich sanctionirs ten Erstgeburtsrechte, und beruht außerdem so wohl auf einer unleugbaren Observanz, als auf eis ner ner genauen Uebereinstimmung mit den benachbars ten Rechten). Indeß will ich doch einige praejudicia darüber anführen.

In dem Regierungs: Resolut vom 18. Man 1786, das Edlersche Colonat N. 1. zu Westorf, im Amte Varenholz, betreffend, heißt es:

"Da ferner dessen Tochter erster Ehe, weil sie per subsequens matrimonium jura legitimorum natalium, solgsich dadurch ein Recht zur Succession an das Colonat erhalten, das Anerberecht um so weniger entzogen werden kann, als selbst die Landesherrliche Verordnung vom 24. Septbr. 1782 das Erstgeburtsrecht in Ansehung der Erbsolge in die Colonate seste sest, daß die Kinder erster She vor denen der zweyten She jederzeit den Vorzug haben; so tritt die Regierung dem Sutachten des Amts völlig ben u. s. w."

In der Rechtssache Kruse wider Hundersen, die Abtretung des Menerhoss zu Stapelage betrefs send, ist solgendes Zeugniß der Regierungs-Canzley vom 24. Jul. 1765 bengebracht:

"Auf geschehenes Nachsuchen des Johann Hens rich Freverts aus Niedermenen, Amts Varens holz, wird bezeugt, daß nach den Rechten und Gewohnheiten dieser Grafschaft den Kindern erster She der Unterthanen auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie Sohne oder Tochter sind, das Anerberecht der alterlichen Hose alss dann

f) Giehe bie Ravensberg. Eigenthums : Berordnung.

dann allemal zustehe, wenn nicht mit landese und gutsherrlicher Bewilligung aus besondern dazu bewegenden Ursachen den Kindern zwens ter She der Hof verschrieben oder aufgetragen wird."

Ferner ergieng auf einen Bericht des Umts Brake vom 31. Decemb. 1802, am 15. Febr. dieses Jahrs aus der Regierung folgende Resos lution:

"Es werden zwar die benden Steinkampschen Sohne wegen ihrer Desertion und Verheurasthung außer Landes ihres Rechts an der älters lichen Stätte verlustig erklärt; da aber auf dies sen Fall die Verordnung vom 24. Sept. 1782 ad 2. nicht anwendbar ist, mithin der vom Solon. Steinkamp nachgesuchten Uebertragung seiner Stätte an seine zwente Tochter nicht ans ders Statt gegeben werden kann, als wenn die älteste Tochter wegen des, auf sie nun devolvirsten, Anerberechts ihre Einwilligung dazu, als lenfalls gegen ein, ihr zu bewilligendes, anges messenes Abdicat ertheilt hat, oder sich zur Uns nahme nicht gehörig qualisieiren kann; so hat das Amt u. s. w."

J. 43. Ueber den Fall: ob die Kinder ihr Erbrecht verlieren, wenn der Vater derselben die Süter, welche er als Leib = und Gutspflichtiger besessen hat, verläßt? gebe ich Auszugsweise die vorgesundenen praejudicia:

Alls Colonus Johft Henrich Dieckmann in Heihen aus dem Arreste, worinn er Diebstahls hals

halber sich befand, entwichen war und das Land verlassen hatte, wurde im Jahr 1770 das Colosnat desselben dem Johann Berend Thüner von Alhmsen, dessen damaligen und künstigen Leibesserben, als eine vacant gewordene Statte, mit völligem Erbrechte ex nova gratia wieder übertragen und der Menerbrief ertheilt.

Hierauf bezieht sich folgende, aus der Regies rung am 9. Febr. 1796 auf die Vorstellung der Unne Satharine Friderike Dieckmann ergangene,

Refolution:

"Supplicantinn wird auf die Rechtskräftig geswordenen Bescheibe vom 15. Jan., 31. März, 23. Jul., und 3. Septbr. 1795 verwiesen, da weder ihr Bater, wie er durch seine Entweischung den Hof verließ, noch seine unmundigen Kinder, dem Hose vorstehen und die Obliegenheiten eines Coloni erfülslen konnten, deren Mutter aber um die Uebertragung desselben an ihren Schwager und ihre Schwester, die Sheleute Thüners, nachsuchte und gewisse Bortheile für sich und ihre Kinder dagegen erhielt u. s. w."

Auf ein vom Schuhmachergesellen Steinhas gen aus Maspe, wider den Col. Lohans zu Wors derseld, im Amte Schwalenberg, eingereichtes Res stitutionsgesuch ergieng von der Regierungs-Canzlen am 26. Sept. 1799 der Bescheid:

"Da Implorantens Vater des befragten Colos nats, von welchem er entwichen war, verlustig erklärt, und nur dessen ältesten damals

febon gebornen Sohne bas Unerbe= recht daran vorbehalten ift; wor= auf jedoch Implorant, als jungerer nach ber Abaufferung seines Baters gezeugter und nicht auf ber Statte geborner Sohn keinen Unfpruch ma= chen, noch fich ans ber Perfon fei= nes verstorbenen altern Bruders, weil biefer bas Colonat nicht ange= treten, und dadurch die ihm vorbe= haltenen Unsprüche realisirt hat, ein Succeffionsrecht anmagen fann; fo wird berfelbe mit feinem Reftis tutionsgefuche abgewiesen. Diefe Gade kam hiernachst noch burch ben Weg ber Up= pellation an das Raiferl. und Reichs = Ram= mergericht, wo fie noch nicht entschieden ift.

J. 44. Wenn die abgefundenen Kinder dem Anerbesoder Erbrechte entsagt haben, so verlies ren sie den Regreß zur Succession.

In Necurs: Sachen der Anna Marie Wills ken, verehligten Brockmanns, in der Müssen, wider den Hoppenplöcker und Bauerrichter Wülke N. 43. zu Kohlskädt, Amts Horn, ist von der Regierungs: Canzley unterm 5. Septbr. 1793 ers kannt:

der Klägerinn ben ihrer Verheurathung, wie ihr Bruder, der Alnerbe, verstorben war, ven der Wülkenschen Stätte, außer dem gewöhnlischen Vrautschaße, wegen des ihr daran zuges feins

standenen Erbrechts noch 5 Rthl. verschrieben sind und sie solche angenommen, damit als so ipso kacto auf dieses Recht entsagt hat u. s. w., so findet die Recursklage nicht Statt. Auch über diese Sache ist noch lis pendens ben kaiserl. und Reichs Rammergericht."

g. 45. Das Anerbesoder Erbfolgerecht kann einem Kinde, wenn es gleich auf dem Colonate nicht geboren ist; jedoch per subsequens matrimonium das Recht der ehelich gebornen erhalten hat, nicht genommen werden.

Siehe das vorhin schon angeführte praejudicium, namlich die unterm 18. Man 1786 wes gen des Edlerschen Colonats N. 1. zu Westvrf ers lassene Regierungsverfügung.

J. 46. Das Erb = und Anerberecht kann (mit landes = und gutsherrlicher Bewilligung) an Verwandte und Freunde abgetreten werden.

In Sachen Johann Cord Obermener zu Bils linghausen, wider Cord Verend Erstamp ist von der Regierungs: Canzlen am 1. Decemb. 1709 erkannt:

"Daß, da jener für den Anerben des Hofes durch die vorhin ergangenen Bescheide erklart worden, derselbe auch wohl besugt gewesen, sein Anserberecht seinem Schwager, dem jeßigen Inhaber des Hofeszc. abzutresten, so u. s. w."

Huf

Auf die Art trat im vorigen Jahre der herrsschaftlich eigenbehörige Colonus Oberkönig zu Meinsberg, der mit seiner Frau in kinderloser She lebt, seine Stätte mit landes und gutsherrlicher Bewilsligung an den Bruder seiner Frau cum omni jure ab, und die von des Oberkönigs leiblichem, jedoch abgesundenen Bruder so wohl, als der Mutter desselben, der Leibzüchterinn auf dem Kose, dages gen gemachte Protestation, wurde von der Regies rung als unstatthaft verworfen.

J. 47. Die Abtretung des Anerberechts kann von einem Unmündigen mit landes und guts: herrlichem Sonsense und der Vormünder Bewillis gung geschehen; jedoch muß er nach erlangter Pus bertät die geschehene Abdication gewöhnlich eidlich bekräftigen 8).

Dies

²⁾ Ich wünsche, daß diese Eidesleistung, ob sie gleich als nothige Borsichtsmaaßregel, um allenfalses Restitutions, Reclamationen zu beseitigen, jest noch, in Ermangelung eines Gesehes, nothig ist, künftig ganz wegsallen möge. Treten solsche Umstände ein, daß der Anerbe durch Intestims, Administration oder auf eine andere Art beym Colonate nicht erhalten werden kann, sons dern mittelst eines Abdicats berathen werden muß, so dünkt mich, ist es hinreichend, wenn praevis causae eognitione mit Bewilligung der Bormünder eine obergerichtliche Verfügung ergeht. Es bedarf also nur eines Gesehes, was in diesem Falle die Restitutions, Wohlthat ause hebt.

Dieser Fall tritt sehr oft eir, und die nothe wendig werdende Berathung der Stätte ist die Urssache der Abdication, woben jedoch auf die Versorzgung und Entschädigung des Anerben, nach Rückssprache mit den Actern oder Vormündern, geses hen werden muß.

Won vielen Verfügungen hierüber will ich intr die gerade vor mir habende anführen. Aus der Regierung ergieng am 9. Decbr. 1792 die Res

folution:

"Es kann zwar der noch unmündige Anerbe der Peterschen Kleinkötterskätte N. 11. zu Heiligenskirchen sein Anerberecht seiner Schwester nicht gültig abtreten, wenn auch seine Aeltern hierzu ihre Einwilligung ertheilt haben. Weil dersels be aber diese von ihm geschehene Abtretung, wenn er die völlige Pubertät erlangt hat, mit einem Side zu bekräftigen sich erbietet u. s. w. h)."

J. 48. Die Verordnung vom 24. Septbr. 1782 i) bezweckt, außer dem Rechte und der Ord= nung der Erbfolge, zunächst auch das landes= und gutsherrliche Interesse.

Hierüber erließ die Regierung am 30. Man 1792 an das Umt Varenholz folgende Resolution: "Da besage des vom Umte Varenholz abgehals tenen Zeugenverhörs die Anerdinn des Brinks kockschen Colonats N. 3. in Stemmen zur Fühs rung

i) Siehe ben Unfang bes zwepten Abichnittes.

h) Zum Nachsehen empfehle ich bie Overb. Meditat. und zwar Medit. 444.

Rorper k) unfähig ist, und das, was ihr an den ersoderlichen Kenntnissen abgeht, sich leicht erwerben kann; daher die, ohnehin nur vom Anerben) redende, Verordnung vom 24. Sepstember 1782 auf sie keine Anwendung hat, über das solche vorzüglich das lans dessund gutsherrliche Interesse bes zweckende Verordnung, ihre Stiesmutzter und deren leiblicher Sohn zu keinem Widers sund der Anerbinn und deren Bräutigam aus Sösttrup zu verfahren u. s. w."

J. 49. Der enrollirte Anerbe verliert sein Anerberecht, wenn er entweder auf beständig, oder auf lange Zeit sich außer Landes begiebt, oder in fremde Kriegsdienste tritt.

Dieß bestimmt die Verordnung vom 19. Fes bruar 1765, und in Gemäßheit derselben wurde der Anerbe des Oberkrügerschen Solonats N. 20. in der Oberwüste, Amts Schötmar, durch einen Bescheid der Regierungs: Sanzlen vom 3. Febr. 1791 seines Anerberechts verlustig erklärt, weil er sich zu Piendamm, in der Provinz Grönigen, verheurathet hatte.

Eben so ber Anerbe der herrschaftlich eigenbes hörigen Hoppenplöckerstätte N. 33. zu Calldorf, Amts

k) Gie mar etwas vermachfen.

¹⁾ Ich bente, daß fie doch auch ob peritatem tationis auf die Anerbinn anzuwenden fep.

Amts Warenholz, weil er seinem Versprechen, zus rückzukommen und die älterliche Stätte anzutreten, nicht nachgekommen war, sondern sich ebenfalls in Gröningen etablirt hatte.

Dergleichen Falle giebt es sehr viele, und fast ben jedem Goh: (Land:) Gerichte fallen solche Er-

fenntniffe bor.

J. 50. Die Annehmung des Brautschaßes zieht den Verlust des Anerbe = und Erbfolgerechts ben eigenbehörigen und zugleich menerstättischen Cos Ivnaten nach sich.

Diesen Fall entschied die Regierungs: Canzley per decretum vom 9. Febr. 1797 in Sachen Kuhlenhölters in der Oberwüste Klägers, wider dessen Schwester und deren Shemann Sickmeper:

"Was aber die Klage vollends unstatthaft macht, ist, daß Kläger, nach erlangter Großjährigkeit, ben seiner Verheurathung sich einen Brantschaß von 50 Kthl. von seinem verstorbenen Schwasger hat auszahlen und sich damit von dem älters lichen Hose absinden lassen, und eo ipso demsselben entsagt hat. Denn der Brautschaß macht den Erbtheil der Kinder von einem Colonate aus, und wird durch dessen Empfang auf selbiges renunciert ").

S. 51.

Puffendorf in Observ. juris Tom. II. Obferv. 33. g. 1. Siehe auch den letten Abschnitt dieser Schrift.

m) Siehe Strubens rechtliche Bebenken 3. Theil p. 97. Derselbe in seinem Tractate de ju villicorum Cap. 8. 8. 7.

g. 51. Der Antritt des Colonats vom Anserben richtet sich gewöhnlich nach den verschriebes nen, oder vertragsmäßig bestimmten Menerjahs ren der Stiefältern. Die Policenordnung von 1620 bestimmt hierüber solgendes:

"Da aber Stiesväter auf Gütern sißen, und der rechte Unerbe seine mündigen Jahre erreicht, oder die Jahre, so in She : pactis vom Umte gethädigt, erloschen, so sind dieselben auf die Leibzucht zu weichen schuldig."

J. 52. Wenn jedoch leibliche Aeltern der Kinder vorhanden sind, so kann der Anerbe, wenn er gleich die Großjährigkeit erlangt hat, nicht den Antritt oder die Uebergabe des Colonats, sondern nur seinen Aufenthalt auf der Stätte verlangen.

Im Jahr 1768 trug der verheurathete Anerbe auf dem Hagemeisterschen Vollmenerhose N. 2. in der Wiembeck, Amts Brake, darauf an, daß sein schon 70 jähriger Vater ihm entweder sols chen abtreten, oder die Leibzucht einräumen solle. Nach dem Verhöre bender Theile am Unite wurs de von der Regierungs: Canzlen dem Sohne bloß die Leibzucht per decretum vom 27. Sept. dess selben Jahres zugesprochen.

Siehe auch das Erkenntniß in Sachen des Anerben Kluckhuhn Klägers, wider seinen Vater, den Meher Kluckhuhn, vom 4. Sept. 1788, wels ches von der Facultät zu Helmstädt ertheilt wors

ben ift.

Führers Darftellung.

6

S. 53.

S. 53. Auch mussen die leiblichen Aleltern nach der, durch mehrere Entscheidungen bestätigs ten, Landes Dbservanz dem Anerben, wenn er verheurathet ist, mit dessen Shefrau auf dem Cos lonate, gegen die von ihnen zu verrichtenden uns entgeltlichen Hulfsleistungen, unterhalten.

Die Regierungs : Cangley erkannte am 30.

Mårz 1723 folgendermaßen:

"Auf von Drost und Beamten zu Barenholz in Sachen Hans Henrich Frevert zu Brosen, wis der seinen Vater zc., daß, wenn der lestere den Hof seinem Sohne noch zur Zeit zu übergeben nicht gemennt, derselbe angewiesen werden könne, bemeldetem seinem Sohne und dessen Shes stau einen Theil der Leibzucht zu ihrer Subsissstenz anzuweisen, und inzwischen den Hof nicht zu beschweren, noch das Holz zu verhauen."

Ferner ergieng unterm 27. Febr. 1772 von obiger Justiß : Behörde in Sachen Johst Henrich Strohmeners zu Berlebeck Kläger, wider seinen Vater, den Colon. Strohmener zu Fromhausen,

ber Bescheib:

"Daß Beklagter basjenige, was er sich zu ers weisen angemaßet, wie recht nicht erwiesen, bas her Kläger des Anerberechts für verlustig nicht zu erklären, sondern Beklagter selbigem den Aufs und Unterhalt auf dem Hose, gegen Berrichs tung der behörigen Arbeit, zu gestatten und zu verabreichen gehalten sen."

Auch erfolgte in Recurssachen der Großkotz terinn Witwe Meinen auf dem Meyerberge N. 12. der Bauerschaft Nalhof, Umts Sternberg, wis der ihren altesten Sohn am 3. Sept. 1801 das

Erfenntnig:

Daß Klägerinn und Recurrentinn bis zur Ues bergebung des Colonats an Recursen und dessen Shefrau, beyde auf demselben gegen die, zu dessen Nußen zu verrichtenden unentgeltlichen Hüsseistungen zu unterhalten; des Endes auch die Leibzuchtswohnung, vorkommenden Umskänsten nach, denselben einzuräumen verbunden 11. s. w. 1)."

J. 54. Die acquisita der Acktern auf Baus erhöfen müssen in den Cheverschreibungs: Protos collen specifisch angegeben werden; wenn über die Polizepordnungsmäßige Summe hinausgegangen werden will.

Hierüber bestimmt die Verordnung vom 12.

Dec. 1769 folgendes:

"Da man bisher oft bemerkt hat, daß ben den, an den Aemtern errichteten, Sheverschreibungen E 2 bloß

ber leibliche Nater bas Colonat, während ber Minderjährigkeit des Anerben, wegen eigener Schwäche, bis zur Großiährigkeit desselben zu verheuern befugt sep? Ich glaube, daß diese Frage bejahet werden könne. Sobald aber die Verpachtung über die Majorennitätsjahre sich erstrecken soll, so ist der gutsherrliche Consens ersoberlich. Siehe die gerichtlichen Verhandlungen behm Hofgericht in Sachen Lehmeper zu Graftrup wider den Anerben.

bloß mit der unbestimmten Anführung vorhans den senn sollender acquisitorum hinausgegans gen ist 2c. so wird den Alemtern aufgegeben, jes desmal die zu bewahrheitenden acquisita specisice in die Shederschreibungen einzurücken °).

J. 55. Von solchen acquisitis erhält der Anerbe kein praecipuum, sondern sie werden unter die Kinder gleich vertheilet, es ware denn, daß jenes besonders bewilligt ist.

Die Regierungs: Canzlen gab in Sachen des Burgers Behlen in der Lage, wider Behlen im Heusundern wegen eines acquisiti von 50 Rthl. am 15. Jenner 1767 folgenden Bescheid:

"Würde Beklagter binnen 6 Wochen auf eine rechtsbeständige Art, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, erweislich machen, daß die in Frage stehenden, von Beklagtens Großvater mütterlicher Seits herrührenden Gelder vorhin wirklich getheilet, oder aber, ben der erfolgten Verheurathung des Klägers verstorbenen Vaters, desselben Polizenordnungsmäßiger Brautschaß, in Vetracht dieses erwordenen, annoch vergrökert worden; so u. s. w."

Dann ist in Sachen Arnings und Conforten im Amte Barntrup wider Arning daselbst von der Facultat zu Ersurt erkannt:

"Daß

be ich das Nothige beswegen bemerkt, und folgt bas übrige im §. 63.

"Dag Beklagter, bes befchehenen Ginwendens ungeachtet, von ben libellirten 550 Rthl. ers worbenen Mitteln, einem jeden ber Klager feis nen gebührenden Theil, nebft bem interesse morae von Zeit der erhobenen Klage an, zu bes zahlen schuldig ic."

Ferner ergieng in Sachen Johann henrich Dracken, wie auch der Drackischen Schwiegersohe ne Henrich Gelb in Bruntrup zc. wider ben Colon. Dracke in der Oberwufte von hiefigem Hofgerichte

ben 20. Oct. 1779 ber Befcheib:

"Dag Johann Henrich Dracke bie ihm von feiner Mutter, mit Bewilligung ihrer übris gen fammtlichen Rinber, wegen feis ner Leibesschwachheit pro praecipuo zugetheilten 200 Rthl., fo ben Friedrich Huns ken und Arend Meyer zu Salzufeln ausstehen, so wohl, als diejenigen Mobilien, welche er nach Absterben kiner Mutter nach Helds Hofe fahren laffen, völlig zu adjudiciren, und fåmmte liche alterliche acquisita ohne Une terfchied inter liberos aequaliter zu theilen, jedoch die Schwestern, mas fie über den Polizenordnungsmäßigen Brautschaß zu 50 Rthl. an baarem Gelbe empfangen, fich in ber Theilung anrechnen zu laffen, bes Johann Hens rich Dracken Brautschaß ad 50 Rtht. aber nebst bem, ihm zustehenden, Brautmagen, bis er fich verheurathet, ausznsegen; fodann der mutter= liche Leibzuchtenachlag ebenfalls unter fammtliche Drackische Ring ber egal zu theilen sen u. f. w."

E 3 See

Gegen dieses Erkenntnig wurde zwar ein fus fpensib Rechtsmittel eingewandt und ausgeführt; indeff ergieng am 30. Upril 1783 vom Schöppens

ftubl in Minden bas weitere judicatum :

"Daff fententia contra quam bom 20. Octob. 1779 nicht nur lediglich zu bestätigen, und Implorat mods Querulant in die Rosten ju Der= theilen, sondern auch bem Simploranten modo Querulaten bas Intereffe ven ben noch unge= theilten in feinem Genuffe habenben acquifitis, von Zeit seiner Mutter Tobe an, zu conferiren

schuldia 20."

Die acquifita immobilia blets ben zwar ben der Stätte; hingegen wird das erworbene Mobiliarvermo= gen nach Abzug ber Schulden (und bes Sterbfalles) unter ben Rindern gleich gethetit: (ob pariratem rationis find auch, uach meiner Menning, die, wahrend ber Minder= jährigkeit des Unerben durch eine etwa vorgenom= mene Elocation erworbenen Ueberschuffgelber gleich au theilen) P).

Bon der Regierungs : Canglen ergieng in Ga= den Alberts vor dem Schlinge wider Schlepper zu

Hibbefen am 9. Man 1765 ber Befcheib:

"Da vermoge bes Landtageschlusses ven 1669, mit Vorbehalt des mortuarii, die Kinder der Eigenbehorigen zur Succeffion uneingeschrankt zugelaffen werben, hingegen bie Berordnung, dag die erworbenen Guter ben ber Statte verbleiben und nur ben ber

21 11 8=

p) Giehe ben V. Abschnitt.

Aussteuerung der Kinder barauf billige Rückficht genommen werben foll, allein auf die acquisita immobilia abzielt, folglich basjenige, was von dem erworbenen Mobiliarvermogen, nach Abzug des, in Unsehung beffelben verhaltniff. maffig erhoheten Sterbfalls und ber hinterblie= benen Schulden übrig bleibt, unter ben Rindern gleich vertheilt und daben nach benen auszusteus ernden ber Polizepordnungsmäßige Brautschaß gegeben werden muß, fo ift Beklagter fchuldig, bes Klagers Chefrau, außer ihrem nicht widers fprochenen Untheile an ben alterlichen acquisitis, bon feinem, vermoge extractus cataftri act. [2] Halbspanner : Hofe, ben Polizenords mungsmäßigen Brautschaß mit 80 Rthl. nebst den verschiedenen Aussteurungoftucken, in fo weit folde noch nicht abgetragen, vollig zu enta richten."

J. 56. Ist das acquisitum immobile vom Colonate getrennt und zu einer besondern Stätte gemacht, so kann es auch zum Brautschaße verzschrieben werden.

Das hiesige Hosgericht erkannte am 3. Nov. 1762 in Sachen Staats Friedrich Krüger zu Lüs denhausen, wider Verend Henrich Richter daselbst, (dieser hatte die von seinem Schwiegervater acquis rirte Heckersche Stätte nebst Zubehör loco dotis erhalten) folgendermaßen:

"Communicetur recessus u. f. w. Und ba burch bas decretum protocollare vom 8. Sept.

nop. rechtskräftig erkannt worden, daß Beklags ter ben dem Besiße der quastionirten Stätte und Pertinenzien so lange zu schüßen sen, bis Kläger ein anderes ausgemacht zc.

S. 57. Auch in Ansehung der theilbaren Errungenschaft soll unter den Kindern eine Einskindschaft errichtet werden.

Die Verordnung wegen ber Gutergemeins schaft bestimmt hierüber C. 27. folgendes:

"Da auch ben ben Bauern (alfo die eigenbehoris gen nicht ausgenommen) fich mannigmal zuträgt, bag ben ber Wiederverheurathung bes langste lebenden Chegatten keine Schichtung mit den Kindern erfter Che gefchehen kann, weil kein theilbarce Bernidgen vorhanden ift, hingegen erft in der zwenten Che ein Unfehnliches, haupt= sächlich burch Fleiß und Arbeit der Kinder ers ster Che, erworben wird, und es unbillig senn wurde, wenn lektere daran keinen Untheil has ben follten; fo foll vielmehr kunftig die Ginkind= Schaft zwischen ben Rindern ber Bauern nach ber Regel Statt finden, wenn nicht fonft in ein= gelnen Fallen befondere, die Sache verandernbe, Umstånde sie abrathen. Dafern jedoch aus ber erften Ghe betrachtliche acquifita vorhanden find, foll bafur jedesmal ben Rindern erfter Che ein verhaltnifmäßiges praecipuum ausgewors fen werden."

S. 58. Die Gutergemeinschaft ben ben Bansern (alfo auch ben ben Besisern eigenbehöriger und

jugleich meherstättischer Colonate) erstreckt sich nur auf die acquisita oder sogenannte Errungenschaft.

Jene Berordnung fagt hieruber im S. 2. fols

gendes:

ihre Wirkung nur selten ben den Bauersleuten äußern, weil sie gemeiniglich, außer ihren Coslonaten und den dazu gehörenden Haus : Hofs Vieh = und Feld = Inventarien kein theilbares Vermögen nach Abzug der Schulden besißen ze. Da jedoch ein Vermögen (acquisitum) welches durch die Auskungte des Hoses, dessen Pertinenzien und der dazu gehörigen Inventarien gewonsnen, oder sonst altunck erworben ist, vorhanzben senn kann; so erstreckt sich auch auf solche Errungenschaft die Gemeinschaft der Güter."

J. 59. Vermöge solcher Sütergemeinschaft schließt die an einen Mener (auch wenn er leibelgen und gutshörig ist) sich verheurathet habende Shes frau, wenn ihr Mann ohne Kinder mit Tode absgeht, dessen Unverwandten aus, behält das Cos Ionat und verheurathet sich wieder darauf.

Dieg bestimmt derselbe S. und dann noch

ferner :

"Daß die Chefrau, wenn der Mann abgeäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, wegen der Gütergemeinschaft keine Zurückgabe ihres Eingebrachten zu sodern berechs tigt sep."

E 5

S. 60.

S. 60. Sind die acquisita schon versterba fället 9), so sind sie Zubehörungen des Hoses ges worden und kommen nicht weiter zur Theilung.

Hierüber sest die Polizenordnung Tit. XI.

S. 2. feft:

"Daß dienstbare Guter unzerrüttet gelassen, und, was zu diesen und meherstättischen Gutern ans gekauft worden, davon nicht getrennt, noch von den ausgestenerten Kindern beerbt werden solle."

Ferner die Berordnung über bie Guterges

meinschaft:

ten Che, so muß die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen, acquisitorum und activorum zwischen ihm und seinen Vorstindern geschehen.

Das

a) Der Ausbruck Berfterbfallen, ober ber Sterbfall ift barüber gegangen, bebeutet: bag diejenige Zare, welche von bem Bermogen bes Leibeigenen bem Leibeigenthumsherrn , entweder nach ber Dbfervang - ober nach einem bafegenden Reglement oder nach der Bedingung (Accord) bezahlet were ben muß, wirklich entrichtet worden fen. Nicht ohne Rugen ift diese Erlauterung. Giehe die Acten Lowe zu Stemmen contra Merismenen. Eine andere Frage ift es: Wie mird es mit fols den Acquifiten ben frenen Gutern gehalten, ben denen kein Sterbfall bezahlet wird? Ich glaube, daß alle acquisita, die schon zur Theilung unter ben Rindern ober Geschwiftern gefommen find, auf ewige Zeiten ber Statte einverleibet werben und von aller funftigen Theilung frey find.

Dafern nemlich die acquista noch nicht, durch darüber gegangenen oder bezahlten Sterbfalt, Zubehörungen des Hofes geworden find."

J. 61. Eigenbehörige Aeltern können über ihre activa und Errungenschaft (acquisita) unter ihren Kindern inter vivos pure, hingegen auf den Todesfall nur salvo mortuario disponiren.

Die Regierung entschied dieses in einem Ers laß an die Kammer vom 24. Decemb. 1799, und zwar nach der, von den Uemtern bestätigten, Obsservanz.

J. 62. Wenn der eine der Shegatten in kins derloser She, oder, nachdem die darinn erzeugten Kinder vor ihn verstorben sind, mit Tode abgehet, so hört die Semeinschaft auf und fällt das alleinige Eigenthum aller bisher gemeinschaftlichen Güter, mit völliger Ausschließung der Verwandten, so wohl in aussteigender = als Collateral = Linie, auch in Ansehung der nicht mehr gebräuchlichen Heerge= wetten ") und Geraden ") auf den Ueberlebenden.

Diese

⁷⁾ Das Heergewette oder Heergerathe erhielten die Frengebornen, die zur Militz verpflichtet waren. Dazu gehörten alle Sachen, die eine solche Expes dition erfoderte.

s) Die Gerade gehorte bem weiblichen Geschlechte gu ihrem Schmuck. Es gab eine abeliche und burs gers

Diese Ausschließeng erstreckt sich jedoch bloß auf das gegenwärtige Gemeingut, also nicht auf Erbschaften, die der verstorbene Shegatte erst noch zu hoffen hatte, sondern diese fallen hiernächst, mit Ausschließung der Shefran, den Verwandten zu.

Siehe J. 15. ber befagten Berordnung!

3. Capitel.

J. 63. Die Bestimmung und der Abtrag des Abdicats beruhet, in Ermangelung eines Ver= gleichs, auf richterlichem Ermessen.

So wurde per decretum der Regierungs: Canzlen vom 7. Nov. 1782 in Sachen des Consrector Brand, nachher dessen Witwe, wider den herrschaftlich eigenbehörigen Vollspänner Brand oder Dalpkemener, in der Bauerschaft Dalpke, der Abstand und Brautschaß ded. deduc. auf 137 Rthl. 3 gr. zahlbar in jährlichen Terminen mit 30 Rthl. sestgeseßt.

Ferner per resolutum der Regierung das Abdicat des Anerben von der Joachimschen Hop= venplöckerstätte N. 30. in Belle zu 16 Rthl.

Desgleichen das Abdicat für den Anerben der herrschaftlich eigenbehörigen Straßenkötterskätte Tente N. 23. zu Holzhausen auf 10 Kthl., wos ben ich bemerke, daß ben folchen Abdications : Bes stimmungen, außer dem Abdicate, dem Anerben auch

gerliche, eine Volle, ober Riftelgerabe. Auch die Geiftlichen erhielten folche wohl nach Lango do success, elerici in geradam maternam.

auch noch der gewöhnliche Brautschaß, wenn sols cher nicht ausdrücklich in jenem enthalten ist, vers abfolgt werden muß.

Dieses ist zwar bekannt; indes kann solches mit vielen Entscheidungen bewiesen werden. Uns ter andern verfügte die Regierung am 17. Dec. 1793 an das Umt Schwalenberg folgendes:

Rischenau wegen Uebertragung ihrer anhero eis genbehörigen Sigenhäuserstätte (ist ein herstommlicher Ausdruck in jenem Amte) N. 46. daselbst an ihre, mit dem Sinlieger Bremervers heurathete, Tochter, aus den vom Amte anges sührten Ursachen; und da gedachter Bremer sich erboten, dem erst achtsährigen Anerben sur den Abstand 15 Rthl. und an Brautschaß von der Stätte 5 Rthl. zu bezahlen, oder für leßtern ihm seine Prosession, als Leinweber, zu lehren, auch die Rentkammer gegen Entrichtung des doppelten Weinkauss (ist in solchen Fällen hersgebracht) nichts zu erinnern sindet, deserirt 20."

S. 64. Sewöhnlich wird hieben auf den Werth der Stätte reflectirt und solcher durch eine legale Taxation ausgemittelt.

Die Regierung verordnete daher per resol. an das Amt Horn vom 2. August 1796, daß das Abdicationsquantum für den Anerben des Klüters schen Colonats N. 10. zu Beldrom durch eine legale Taxation desselben ausgemittelt werden solle.

Dieg geschah nachher vom Amte laut bessen Berichts vom 5. Dec. 1796, und es wurde nach bies dieser vorgängigen Untersuchung die Abstandssums ene auf 30 Mthl., außer dem Polizepordnungsmäs Figen Brautschaße, sestgesest.

J. 65. Ueber die Bestimmung der Brautsschäße sehlt es noch zur Zeit an einer aussührlichen Verordnung. Ich werde also dasjenige in mögslichst gedrängter Kürze bemerken, was die Polizens ordnung und andere neuere Geseße darüber sesten.

Die Polizenordnung von 1620 bestimmt: "Daß ein gemeiner Mener, der mehr als ein Kind auszustatten hat, an baarem Gelbe nicht über 100 Kthl., ein Halbspänner (Halbmener) nicht über 80 Kthl., ein Großkötter nicht über 50 Kthl., noch auch an Pferden, Kühen u. s.w. über das Gutsvermögen, z. B. ein Mener nicht über z Theile, ein Halbspänner 4, ein Großkötter 2 Theile zum Brautschaße mitgeben solle."

Außerdem erhalten aber die abzustenernden Kinder den hergebrachten Brautwagen, wozu auch wohl ein Shrenkleid gehört.

J. 66. Die Verschreibung der Brantschäße geschieht nach obiger Verordnung an der Amtss stube mit Vorwissen und Bewilligung des Gutss herrn, und muß daben nach Vorschrift des Geses hes vom 5. April 1702 auf das Vermögen der Güterbesißer, und besonders auf deren Veschass fenheit, gesehen werden. Es follen auch die Obrigkeiten ben Festseßung der Brantschäße und deren Erhöhung auf die, in den Cheverschreis bungs : Protocollen specifisch anzugebenden, acquisita reflectiren; jedoch nach Vorschrift der Hypothekenordnung vom 12. März 1771. S. 29. aus dem Erbgute die Zahlung leisten lassen.

J. 67. Obgleich diese Brantschaffsderungen unter die gesetslichen Schulden gehoren, so gehen demohnerachtet die ins Hypothekenbuch eingetrages nen sonstigen Schuldposten nach obiger Verordnung vor, und sie werden nur ben entstandenen Concurssen, in so fern ihre Eintragung nicht auch gesches hen ist, in der II. Classe, nach jenen, ausgesührt.

S. 68. Es ist zwar bekannt, daß die Abs führung desselben nicht eher gesodert werden kann, bis die wirkliche Verheurathung des auszusteuerns den Kindes erfolgt ist.

Indes will ich ein von der Regierungs : Canze len am 4. Octob. 1743 ertheiltes Zengnis her= seßen:

"Alls der zeitige Corbach zu Humfeld um ein bes glaubtes Attestat nachgesucht, gestalt in hiesis ger Grasschaft beständigst hergebracht, daß des nen Kindern von einem Banernhose der gebühz rende Brautschaß oder Absindung nur auf den Fall, wenn dieselbe sich verheurathen, gebühre, und dann solches nicht weniger der Gräslich Lipz vischen pischen Polezenordnung a) gemäß ist, als in notoriatate beruhet, daß den Kindern der verz glichene Brautschaß nicht anders, als auf den ausdrücklichen Fall ihrer Verheuraz thung, und daß, vor dessen Entstehung, solz cher ben dem Hose bleibe, gebühre u. s. w."

J. 69. Ben dessen Verschreibung wird auf die alte Qualität des Colonats, und nicht auf die jenige, welche das neue Saalbuch bestimmt, gessehen.

Siehe deswegen das Erkenntniß der Regies rungs: Canzlen vom 15. Nov. 1786 in Sachen des Meners im Nienwalde, Amts Detmold, Res currenten, wider den Col. Seeve in der Oettern Recursen, nach welchem der Recurrent mit seiner Recursklage abgewiesen und der Amtsbescheid bes stätigt ist.

Ferner ergieng auf einen Bericht dieses Umts vom 1. Octob. 1796 das Schmidtmeyersche Colos nat in Meyersseld betreffend am 4. Octob. dessels ben Jahrs aus vorgedachter Regierung das Res

folutum:

"Mit Communicirung dieses Berichts an den Supplicanten auf dessen Kosten findet das Suschen desselben, da sein Colonat vor der Publis cation des neuen Saalbuchs für ein Vollmehers gut gehalten, und wenn gleich demselben darinn der Name eines großen Halbmeherguts bengestegt

a) Diefes bestimmt zwar die Polizepordnung nicht ausdrucklich; indeß ift es allgemeine Obfervanz

feat ift, bennoch bie Brautschafe nicht nach biefer, fondern nach jener Qualitates benennung, weil die Polizenordnung in dies fem Puncte noch durch tein anderes bem neuen Saalbuche angemeffenes gefehliches Regulatio abgeandert worden, auch das Unit Detmold bie rechtliche Vermuthung für sich hat, bag es ben ber Berschreibung bes in Frage fegenden Brauts ichages gang ordnungsmäßig verfahren, feine fatte."

S. 70. Der Brantschaß muß ben einer Erbs folge der Vorkinder von diesen zurückgezählt werdens

Ueber diesen Fall will ich das praejudicium, welches auch in Ansehung des Regresses zum Cos lonat merkwürdig ift, gang umftanblich geben.

Die Regierungs : Canglen erkannte in Sachen bes Coloni Schlichting N. 2. zu Mackenbruch, Umts Derlinghaufen, wiber ben Col. Kroos und beffen Chefrau ju Evenhausen Dt. 13. ber Bauers Schaft Grefte, Die Erbfolge int bas Kroofische Cos lonat betreffend, am 18. Sept. 1794 folgenders aestalt:

"Daff bes Recitrreiten Rlage nicht für unftatte haft zu halten, fondern ber Befcheib bes Uints Derlinghaufen Boin 9. Det. 1792 (ift folgender) : Da der Anerbe vor Annahme des Colonats shne Leibeserben verstorben, bessen leibliche Geschwifter, worunter auch bes Klagers Ches frau gehort, bor jenem Absterben vom Colos fiate verheurathet und abgefunden sind, bie leiblidje Mutter bes verstorbenen Unerben noch am Leben ift und das Colonat abutinis Atrice, strirt, ans der letzten She der leiblichen Mutz ter des Anerben noch ein unverheurathetes Kind vorhanden ist, und einem Kinde keine zwen Colonate zu Theil werden können, welz ches geschehen würde, wenn des Klägers Shez frau das quastionirte erhielte, so hat die Klaz

ge nicht Statt.
anfzuheben, und Recursen, unerheblichen Einswendens ungeachtet, schuldig seyen, das Kroossische Solonat, da die ihnen verschriebene Meyersiahre bereits im Man 1792 abgelausen sind, der Ehefrau des Recurrenten, als nunmehriger Anerdinn desselben, gegen Wiedererstatstung des dieser in Semäsheit des Sheverschreisbungs: Protocolls vom 31. Jun. 1789 [3] act. entrichteten Brautschaßes an Selde und Naturalien innerhalb 4 Wochen abzutreten und die gewöhnliche Leibzucht zu beziehen, auch dersselben von Zeit der angestellten Klage die vom Solonate erhobenen Nußungen, praevia liquidatione & deduct. deduc., zu vergüten."

Rationes decidendi.

"Denn als Recursens Chefrau, des Cord Kroos nachgebliebene Witwe, sich mit Johann Urend Benger wieder verheurathete, so wurde, besage des Cheverschreibungs = Protocolls vom 12. Man 1766 [18] act. verabredet und sestgestellt, daß den Vorkindern nach Landesgewohnheit die Süter verbleiben, und bende neuen Speleute von jeßt an noch 26 Jahre menern, sodann aber solche dem Unerben abtresten und die gewöhnliche Leibzucht beziehen sollsten.

ten. Und in diese Menerjahre trat, besage Eheberschreibungs: Protocolls vom August 1771 [19] act. der Recurse, mit dem die Recursinn nach Ableben des Johann Arend Beuger zur

anderweiten Che fdritt.

Dieser bem in hiefigem Lande üblichen bekannten Colonatbrecht gemäßen Berabredung zufolge muffen also Recurfen nach Ablauf ber ihnen vers schriebenen, bereits am 12. May 1792 geens bigten 26 Megerjahre bas Colonat abtreten, und haben darauf, so lange noch eins ihrer Vor= kinder lebt, kein Erbrecht, so wenig, als ihre in jesiger Che erzeugte Tochter. Ift folglich gleich der lette mannliche Anerbe im Sahre 1792 unverheurathet verstorben, so steht doch ohne allen Zwetfel beffen, zu jenen Vorkindern gehorenden, altesten leiblichen Schwester ver= moge ber Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 die Erbfolge in das Colonat zu; und daß dies bes Recurrenten Chefrau fen, ift von Geiten bes Recursen nicht in Abrede geftellt.

Es thut auch nichts zur Sache, daß diese sich im Jahr 1789 auf das Schlichtingsche Colonat vers heurathet, und vom Kroosischen den ihr vers schriebenen Brautschaß erhalten hat. Denn das durch gieng nach Colonatsrecht und Landesobsservanz ihr künftiges Erbrecht, zumal hier kein eigenbehöriges oder meyerstättisches Colonat in Frage ist, nicht verloren, und steht ihr auch die Landesverordnung vom 8. May 1786 nicht im Wege, da darinn nur die Verwandelung zweher Colonate in eines und keinesweges verboten ist, daß ein Colonus ein anderes zu dem seinigen

Landesgesegmäßig erwerbe, oder ererbe. Mur muß Recurrent billig den, seiner Shefran von den Recursen bezahlten, Brautschaß und die ihr mitgegebene Aussteuer wiedererstatten, weil sie darauf und auf die Erbfolge nicht zugleich Uns

wird maden fann."

Gegen dieses Erkenntniß hat der Col. Krood die Querel der Nichtigkeit eingewandt und um Verschickung der Acten gebeten; es ist aber durch eine von der Juristensacultät zu Ersurt eingeholste, am 30. Jun. 1796 publicirte, Sentenz das ben gelassen, und davon an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt, von diesem aber die Appellation auf Bericht und Gegenbericht mit der Ordination abgeschlägen, das Recurrent und bessen Ehefrau gedachtes Colonat dem Recursen such das ihm diese zuerkannt werden wurden, zur Caustion seigen sollte.

Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, gebührt in der Regel auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist.

Dieses wurde in Sachen des Colon. Austers mann N. 1. zu Bahlhausen, Amts Detmold, wis der die Austermannsche Tochter, jest vereheligte Lüdeking in Altendonop, per decretum der Res gierungs: Canzlen am 7. Sept. 1797 erkannt.

J. 72. Der Brautschaß der Kinder ist der Verjährung unterworfen.

Heber

Ueber diesen Gegenstand ist ben der Regiestungs: Canzlen in Sachen des Mener Avenhaus zu Heiden wider den Mener zu Hörstmar ein Rechtshandel geführt, und per decretum vom 17. Jul. 1794 die Entscheidung erfolgt, daß die Ansoderung der rückständigen Brautschaftheile nicht Statt sinde; es wäre denn, daß Mener Avenhaus binnen einer ordnungsmäßigen Präjudicial: Frist rechtlich darthun könnte, daß die Verjährung insterrumpirt worden sen. Dieß ist aber nicht ges schehen und das Urtheil rechtskräftig geworden.

J. 73. Von dem rückständigen Brautschaße müssen Zinsen bezahlt werden.

Ich halte bafür, daß, subath der Brautschaß mit dem, was vorzüglich dazu gehört, nämlich mit den Viehtheilen betagt und zahlbar geworden ist, davon die landüblichen Zinsen mit 5 Procent praevia liquidatione entrichtet werden müssen.

Sobald also der Fall eintritt, daß das von einem Colonate abzusteuernde Kind sich verheuras thet hat, so tritt die Schuldigkeit des Colonates besigers ein, den völligen Brautschaß zu entrichten, und, wenn er darinn saumselig ist, die Verzugszinsen zu bezahlen.

Diese Zinsen sind um so mehr ansoderbar, da jener gewissermaßen rem & pretium zugleich benußt, mithin zu deren Berichtigung nach dem

lege 2. C. de usur. schulbig ift.

Es versteht sich aber, daß der Brautschaß gehörig liquidirt, mithin ein liquidum festgeseßt ist, auch die schuldigen Viehtheile zu Gelde angessest worden sind. Siehe den V. Abschnitt, wo sher

über biefen Punct ein Praejudicium noch nachges führt ift.

Von dem gewöhnlichen Brautwagen b) sind

bie Zinsen unanfoderbar.

S. 74. Die Bestimmung des Werths von den, zum Brautschaße gehörenden, Viehtheilen ist zwar dem arbitrio der Obrigkeit überlassen; entsteht aber hierüber ein Differenz, so müssen solche nach dem jedesmaligen Zeitwerthe vergütet werden.

Aus der Regierung ergieng daher ad causam des Mousquetier Lessmener wider den Col. Topp zu Bahlhausen am 3. April 1798 folgende Res solution:

"Wenn gleich ben Colonats: Elocationen es hers gebracht ist, daß die von Brautschäßen rückstäns digen Viehtheile, das Rind mit 3 Rthl. und das Schwein mit 2 Rthl. 18 gr. aus der Eloscations: Masse bezahlt werden; so kann doch diese Observanz nicht auf andere Fälle, mithin nicht auf den vorliegenden gezogen werden. Das Umt Detmold hat demnach den Col. Topp ans zuweisen, das, von dem in Frage senenden Brautschaße, außer den 10 Rthl., rückständis ge Rind und Schwein dem Supplicanten in Nastur zu entrichten, oder ihm solche nach dem jeßigen Werthe zu bezahlen 20."

4. Ca=

⁶⁾ Siehe ben Anhang.

4. Capitel. . ?:

Sonstige Rechte und Pflichten der Eigenbehörigen, insbesondere vom Sterbfalle.

J. 75. Der eigentliche und wahre Chas racter der Leibeigenen, oder, wie man sie hier gewöhnlich nennt, der Eigenbehörigen äußert sich in der personlichen Verpflichtung zur Entrichs tung des Sterbfalls a), welcher diejemige Ubs gabe ist, die der Leibherr aus der Verlassens schaft des Leibeigenen oder Leibhörigen nach dessen Tode, entweder nach Verträgen, Sesessen oder dem Herkommen zu sodern berechtigt ist.

J. 76. In der Verordnung vom 6. Febr.

"Daß die Besißer abelicher Höse, (auch andere) als Leibeigenthumsherrn, ben Dingung der Erbtheile, die Eigenbehörigen über die Ses bühr nicht beschweren, sondern sich daben nach eines jeden Coloni und seines Hoses Zustande richten sollen, mit Vorbehalt des Landesherrs lichen Einsehens und der nöthigen Remedeirung im gegentheiligen Falle.

& 4 day one

5.77.

Die Bezeichnung bes Unterschieds zwischen Buttheil und ähnlichen Abgaben gehört nicht hierher, sonbern in das allgemeine beutsche Privat- Recht.

s) heißt auch die todte Hand, manus mortus, cenfus capitis, Hauptfall, Hauptrecht ic. und die Benennung rührt daher, daß die Leibeigenen über ihre Gachen nicht fren disponiren, und also auch nicht in der Regel barüber testiren konnen.

S. 77. Ben Bestimmung des Sterbfalls oder Erbtheils herrschaftlich Eigenbehöriger wird nur auf das, dem verstorbenen Sigenbehörigen zur Zeit des Todes zustehende, Vermögen an Mobistien, Moventien, Baarschaften und auf sonstige activa, mithin nicht auf den Werth des Hoses selbst, gesehen.

Darüber von dem Amts = Unterbedienten, oder, wenn der Nachlass beträchtlich ist, von dem herrschaftlichen Rendanten selbst ein inventarium cum taxa errichtet, und hiernächst, nach Abzug solcher Schulden, die entweder ausdrücklich vom Leib = und Sutsherrn consentirt, oder doch zum Besten des Solonats verwendet sind b), von der übrigbteibenden Vermögensmasse der Sterbsall nach solgender Ordnung angeseßt:

Stirbt der Leibeigene mit Hinterlassung eines Shegatten, so werden in diesem Falle 5 Procent, und wenn kein solcher mehr vorhanden ist, 10 Pros

cent angefeßt.

Ben den Leibzüchtern oder Leibzüchs terinnen, welche mit Tode abgehen, wird eben so verfahren, und haben die Kinder eines Eigenbes hörigen ein eigenes peculium erworben, so wird ebens

⁹⁾ Nach gemeinen Rechten mussen alle Schulben abs gezogen werden. Dieß scheint um so richtiger zu fenn, da der Gläubiger auf das allodium Ansspruch machen kann, und auch hier die Regel eintreten muß; Non datur habreditas, nist deducts aere alleno.

ebenfalls nach obiger Taxe ber Anfaß gemacht. Als Ausnahme von der Regel ift aber zu bemers ken, daß ben Obermener R. 4. in Lieme von den

Leibzüchtern fein Sterbfall gegeben wird.

In allen Fällen ift den Aemtern zur Pflicht gemacht, bag bie Taxe bes hinterlaffenen Bermbe ens nach billigen Positionen ausgemittelt werben folle, wogegen sie aber auch genau barauf achten lassen mussen, bag nichts verschwiegen, verschleppt, oder fonst untergeschlagen werbe.

Die Begrabniffosten für ben verftorbenen Gia genbehörigen geben ebenfalls von ber Bermogenss masse ab, und es wird jedesmal ex officio erins

nert, wenn es nicht geschiehet.

Mugerbem muffen ben folden Sterbfallen für bas Aufschreiben bes Machlasses bein rechnunges führenden Beamten, welcher es verrichtet, und bem Unterhedienten bie in ber Sportefordnung fests gefeßten Gebühren bezahlt werben.

I. Bon einem Bollmegers

- a) jenem I Rthl. 18 gr.
- b) bem Untervoigt 18 gr.
- c) Bauerrichter 12 gr.

II. Bon einem Salbmeners

- a) bem Beamten 1 Rthi.
- b) Untervoigt 12 gr.
- c) Bauerrichter 9 gr.

III. Bon einem Groß: und Mittelkotter;

- a) bem Beamten 24 gr.
- b) Untervoigt 9 gr.
- Bauerrichter 6 gr.

IV.

IV. Bon einem Kleinkotter, Hops penpkocker und Straffenkotter:

a) bem Beamten 18 gr.

b) — Untervoigt 6 gr.

c) — Bauerrichter 4 gr.

Diese Gebühren sowohl, als der Ansaß des Sterbsfalls fallen weg, wenn wegen Armuth der verstorsbenen Eigenbehörigen das mortuarium erlassen wird.

Ob die Besisser abelicher Güter im Lande oder andere Leibeigenthumsherrn nach gleichen Grund= säsen verfahren, oder jenes jedesmal bedingen?

weiß ich nicht, glaube aber lefteres.

Noch ist zu bemerken, daß der Unsaß zu 5 und 10 Procent, welcher auf langjähriger Obsersvanz sich gründet, in Goldgulden zu 1 Athl. 4 gr. geschieht, wenn gleich ben Frenlassungen, wovon in folgendem Capitel das Nothige gesagt werden soll, die Taxe ohne solche halbe Kopfstücke nur bezahlt zu werden brancht.

J. 78. Verstirbt der Eigenbehörige ohne Hinterlassung der im Landtagsschlusse von 1669 benannten Erben, so fällt sein sämmtliches Versmögen mit der Stätte dem Leibeigenthums = und Sutsherrn zur frenen Disposition anheim.

Gewöhnlich aber wird in einem solchen Falle einer der nächstfolgenden Verwandten mit dem Colonate wieder ex nova gratia bemehert.

S. 79. Ist etwa ein Stattebesißer bem eis nen leibeigen, dem andern aber gutöpflichtig, so ers erhalt ber Leibeigenthumsherr (Leibherr) auf den Jodesfall das mortuarium, der Gutsherr aber von dem neuen Colonus oder der Colona den Weinkauf.

So z. B. besigt der Col. Kauffmann N. 10. zu Sonneborn, im Umte Barntrup, das unters habende Colonat in guts: oder menerstättischer Versbindung von dem von Kerssenbruch zu Barntrup, und in einem leibhörigen oder leibeigenen Verhälte nisse von der hohen Landesherrschaft. Jener ershält im eintretenden Falle den Weinkauf, diese aber den Sterbfall. Colon. Grävemener N. 13. daselbst, Haase N. 14. daselbst und mehrere eben so.

Dagegen ist Krome N. 21. daselbst der hos hen Landesherrschaft leibeigen, und besist das Cos Lonat menerstättisch, theils von jener, theils aber auch von dem von Kerssenbruch zu Monchshof. Er muß deswegen ein doppeltes laudemium (Weinskauf) ben Besisperänderungen entrichten. Tappe N. 22. eben so, und ist der von Kerssenbruch zu. Barntrup Mitgutsherr. Gravenkord N. 23. daselbst eben so. Dergleichen Colonate sind sehr viele im Lande, mithin ist der, im ersten Abschnitzte als Hauptgrundsaß aufgestellte, Unterschied zwisschen Leibhörigkeit und Gutshörigkeit durchaus richtig.

Ein merkwürdiges confilium hierüber finde ich, und zwar in Sachen des Stifts Corvenischen Syndici wider den von Brink ') und Consorten

⁶⁾ Das den von Brink ehemals zugehörig gewesene abeliche Gut Iggenhausen ift zum Theil vom Stifte Corvey lehnrührig.

(die G. Vitifreyen) von sammtlichen Deputirten bes General : Hofgerichts am 17. Jun. 1665 ers theitt, und von der Juristenfakultät zu Leipzig, als ben Acten und Rechten gemäß, beurkundet.

Ich gebe jenes im Huszuge, fo weit es ben

porliegenden Gegenftand betrift:

Die andere Frage betreffend, fo halten wir gleichfalls einmüthig dafür, dafern die gesuchte Restitution nicht erkannt, fondern abgeschlagen, und wider bie von Brinken die Execution urgirt werden follte; daß bann biefelbe weiter nicht, als wegen des Leibeigenthums und mas ber babon bepenbirenben Praftatios halber, als Sterbfallen und Frentaffungen, die von Brint gehoben und genoffen, die exfecutio gu vollstrecken fen-Dem es erhellet ja aus ber in anno 1600 am Hofgerichte wider bie von Brinken übergebene Klage, daß damalig der Fürstlich : Corvenische Sondicus wegen 24 im Umte Jagenhaufen wohs nender und in articulo sexto benannter Man: ner geklagt und fich beschweret, als wollte bens felben ber Leibeigenthumb und was bavon nach lanbesfittlichem Gebrauche ver praestationes bes pendiren, von dem von Brint obtrudirt werben; was aber folehes vor Befdwer und onera fegen, foldes ift in der Corvenischen Klage exprimirt, namlich Erbtheil und Frentaffungen, baffelbe auch die von etlichen seculis her, in dies fer löblichen Graffchaft ohne einige Contradiction und Ginrebe , eingeführte Dbferbang und Ges wohnheit, nachführet; zumalen ja bie übrigen praestationes, als hener, Pachte, Behns ten,

ten, Weinkaufe, Dienste, der fervituti personali keineswege ankleben, sons bern wegen ber unterhabenden meners Stattifchen Guter alle frene Lands leute, in specie auch die Amtsmener (fo ben Burgern in ben Stabten verglichen wers ben) nach ber Polizenordnung Tit. IX. bent Gutsherrn abzuftatten schuldig fein, alfo gar, daß vermoge hiefigen Landes indis fputirlichen Gebrauchs und Bers Kommens, einer ben Eigenthumb, ber andere aber die Hener, Zehnten, Pachte, Dienfte und Weinkaufe gu heben und zu genießen; woben denn auch zu bes achten, daß der Corbenische Syndieus in ben nomine bes Stifts Corvey übergebenen Schrifs ten, sonderlich in ihren am 20. Man 1618 übers gebenen keplicis felbst gestehet und anziehet; ob awar die Bietsfregen den Bon Brint ihre Bener, Pachte, Dienste und Weinkaufe abzustatten Schuldig; fo hatte boch baffelbe mit dem Leib= eigenthumb feine Gemeinschaft, und tonne bes rentwegen die servitus personalis und die bagti gehörigen onera benfelben keineswege aufgeburs bet werben 20."

J. 80. Wenn sich ein herrschaftlich Leibeis gener oder Eigenbehöriger auf einem adelichen Gute aufhält und verstirbt, so wird dessen Nachlaß von der Landesherrlichen Obrigkeit oder vom Amte aufs geschrieben.

Sier:

Hierüber ergieng am 5. Oct. 1759 aus der

Regierungs : Canglen ber Bescheid:

"In Sachen des herrschaftlichen Fiscalis wiber ben Droften von Steding zum Rotenfieck peto ber auf seinem fogenannten Bangern wohnenden berrschaftlich eigenbehörigen Leute wird Ramens Illustriffimi Regentis S. G. zu Bescheibe er=

theilt:

Daff bem Beklagten nicht zuftebe, benen auf feinem Grunde und Boden nur conductions: weise wohnenden, ber Landesherrschaft aber eigenbehorigen Unterthanen einen Pros klamationsschein zu ertheilen, sondern diese schuldig find, folche Scheine bon bem Umte gu nehmen, bamit auch bafelbft von Befchafs fenheit der Leute und ihres Herkommens Uns tersuchung geschehen, und von Geiten des Umts bas Erbe in loco aufgeschrieben werden tonne."

5. 81. Unter die ju verfterbfallenden Dbs jecte gehoren auch die ausgefaeten Feldfruchte, wels de nach einem billigen taxato angesest werben.

Dieg geschieht allgemein, und die Rentkams mer verordnete beswegen auf einen Bericht bes Umts Detmold, als der Rendant ben Bestims mung des Sterbfalles vom Groffotter Echterling zu Fronthausen fo gar für Gartenland 6 Rthl. mit in den Anschlag gesetzt hatte, am 10. May 1785 folgendes:

"Dag nur blog die ansgesaeten Felbfruchte nach bem taxato gerechnet werben follten ac."

S. 82.

J. 82. Im Sammtamte Schwalenberg ist die besondere Observanz bemerklich, daß die Sterbs fälle (auch Weinkaufe) fixirt sind, und werden

vom Vollmener 8 Gfl.

— Halbmeher 4 — | für Mann und Frau!

— Halbkötter I —

— Eigenhäuser ½ —)
entrichtet. Die Ausnahmen sind: in der Bauers
schaft Niese und Kötterberg bezahlt der Vollmeher
nur 6 Sfl., der Halbmeher 3 Sfl. und der Köts
ter 1½ Sfl.

In der Bauerschaft Hummersen der Groß:

kotter aber 3 Gfl.

In Ansehung dieser Sterbfälle ist zwischen dem Meyer und Leibzüchter kein Unterschied.

5. Capitel.

Von der Frenlassung ").

J. 83. Derjenige, welcher sich in einem pers sönlichen Verhältnisse der Leibeigenschaft befindet, darf sich ohne Frenlassung des Leibsoder Leibeigens thumsherrn nicht in eines andern Sigenthum bes geben.

G.8

a) Von den ausbrücklichen Frenlassungen ist die soges nannte menumissio ex lege salies oder secundum legem Francorum anmerklich.

Es wurde baher am 18. April 1788 von der Regierungs : Canglen an die Aeniter folgendes Cirs enlar : Rescript erlassen:

"Daß sie von allen Leibeigenen ein genaues Vers zeichnis aufnehmen und einsenden, auch zugleich, welche sich fren gekauft; voer sonst anderwärts und wohln ins Eigenthum, vhne Lösung eines Frenbriefs, begeben hatten, bemerken sollten."

Ferner erließ die Regierung an das Umt Schwalenberg am 29. Fenner 1787 folgende Res Folution:

"Da nach bekannten Rechten und der Landess Dbservanz gemäß ein jeder Leibeigener; welcher sich auf eine frene, oder Fest mand anders mit Eigenthum vers haftete, Stätte verheurathet, schulz dig ist, sich von dem Eigenthume, worinn er gestanden, fren zu kaufen; an die Stätte selbst aber, wovon er sich verheurathet, keinen weis tern Unspruch machen kann; so u. s. w."

J. 84. Die Ertheilung des She = ober Pros klamationsscheines darf nicht eher geschehen, als bis der Freybrief von den Leibeigenen producirt ist.

Es ergieng daher am 22. Jennes 1749 Bont ber Regierungs = Cangley die Berfügung!

"Daß die Aemter kunftig ben Ertheilung ber Shezettel sich nicht allein nach ben ergangenen Verörbnungen richten, soudern auch ins besons dere bergleichen unter keinerlen Vorwand erthets len sollten, bis die Verlobten ihre Frehstriefe, wie nicht weniger die gutsherrlichen Scheis

Scheine wegen geschehener Berichtigung des Weinkaufs zuvorderst producirt hatten.

S. 85. Es versteht sich von selbst, daß die Production der Frendriese sich nur auf den Fall einschränkt, wenn der eine von den Verlobten eine frene Person auf einer frenen Stätte zu heurathen gedenkt, oder sonst die Frenheit gewinnen will, um vielleicht mit einer andern frenen Person, auch außer den Fall des Antritts eines Colonats, eine vortheilhafte Heurath schließen zu können.

S. 86. Die Bescheinigungen oder Certificaste ber Uemter für diesenigen, welche um einen Frensbrief nachsuchen, mussen umständlich abgefaßt und darinn die nothigen Nachrichten über das ganze Vermögen des manumittendi enthalten senn.

Hierüber sind zwey Verordnungen von der Regierung vorhanden. Die eine ist am 18. Nov. 1756, die andere am 10. August 1800 ertheilt.

Die erfte bestimmt:

"Daß in den Certificaten neben dem Namen der, den Frendrief suchenden, Person und des Hoses, von welchem sie gebürtig und auf welchen sie zies het, auch die Umstände sothaner Hose, ob sie nänslich mit Schulden beladen, oder im guten Stande sind, ob er Vollsoder Halbmeher, oder Kötter, imgleichen wie viel ihr in der Sheversschreibung an Brautschaß verschrieben sen, und ob sie außerdem noch etwas in Vermögen habe? angeführt werden sollen."

Führers Darftellung.

G

Zus

Zugleich ist folgendes Formular vorgeschrieben:
"N. N. ist von dem, gnädigster Herrschaft eis
genbehörigen, mit Schulden beschwerten, (in
guten oder mittelmäßigen Umständen besindlis
chen) Vollmenerhose ze. bürtig, und will sich
mit N. verheurathen und auf den frenen (dem
von N. gehörigen) Hof ziehen, bittet also um
einen Frenbrief. Ihm sind — zum Brautschaß
verschrieben, außerdem er, so viel dem Umte
bewust, nichts im Vermögen (oder außerdem
er dem Vernehmen nach — erworben) hat."

Die andere und neuere setzt fest, daß, da die vorstehende Verordnung (von 1756) nicht allents

halben genau beachtet worben fen,

"künftig in den Certificaten, das ganze Vermdsgen des, den Frendrief suchenden, Eigenbehörisgen sowohl an Brautschaß als an ersworbenen Baarschaften oder aussteshenden oder aussteshenden der solchen Geldern, welche derselbe zur Zeit seiner Verheurathung, oder der nachgesuchten Frenkaufung auf irgend eine Art erhalten habe, genau und bestimmt angeführt werden solle."

Bon dem hiefigen Hofgerichte ergieng in causa bes Col. Bornemener zu Barkhausen, Umts Det=

mold, am 16. Det. 1799 ber Bescheib:

"Da es nach genugsam bekannter Observanz keis nem Zweisel unterworsen sen, daß ben Bestims mung der Taxe, welche der Leibeigene für die Entlassung aus dem Leibeigenthume bezahlt, nicht bloß auf dasjenige Vermögen, welches er vom Colonate, von wels chem er originirte, erhält, sondern auf das gesammte Vermögen, was er auch aliunde erworben hat und zur Zeit der nachgesuchten Frenlassung bessist, Kücksicht genommen wird; so u. s. w."

J. 87. Wenn ben Bestimmung der Taxe für die Ertheilung der persönlichen Frenheit von dem Leibeigenthumsherrn die Billigkeit überschritz ten wird, so kann richterliches Ermessen ins Mitz tel treten.

Hierüber ist zwar keine ausdrückliche geseßlische Berordnung vorhanden; da jedoch die vom 6. Febr. 1682 vorschreibt, daß ben den Weinkausen und Erbtheilen die dazu pflichtigen nicht über die Gebühr beschwert b) werden sollen; so dünkt mich, sindet auch das nämliche ben den Frenkaussgeldern, selbst in genauer Uebereinstimmung mit den Vorsschriften gemeiner Rechte, Statt.

Beh der Rentkammer ist deswegen ein besons deres Reglement vorhanden, welches nicht übers schritten werden darf, und beh Bestimmung der Taxe auf die naturelle Aussteuer an Vieh, Korn und dergl. nicht, sondern nur auf den baaren Brautschaß und das sonstige baare Vermögen

gesehen wird.

J. 88. In Ansehung der Kinder der Frengelassenen ist hergebracht, daß dieselben, wenn die Frenlassung nicht ausdrücks

b) Siehe acta in Sachen bes Klosters Marienfeld contra ben Meyer zu Chrsen.

lich auf sie erstreckt worden ist, in der Leibeigensschaft bleiben, sie mögen sich in der väterlichen Sewalt noch befinden, oder daraus schon entlass

fen fenn.

Gewöhnlich und fast immer wird aber die Frenlassung auf die in den Frendriesen benannt wers denden Kinder erstreckt, und es ist um so nöthisger, da sonst über die Frage: ob, in Ermangelung einer besondern Berabredung, die Manunission auf die in der väterlichen Gewalt besindlichen Kinsder stillschweigend sich erstrecken musse? leicht eine

rechtliche Discuffion entstehen kann.

S. 89. Ift Jemand aus bem leib= eigenschaftlichen Berhaltniffe burch jene herausgetreten, und es entsteht ber Fall, daß das Colonat, worauf er geboren ift, burch die gesetliche Erbfolge nach bem bekannten Landtageschlisse von 1669 auf ihn devolvirt wird, fo kann ihm diefelbe, vorzüglich wenn er burch wirkliche Bezahlung des Brautschaßes noch nicht abge= funden ift, nicht streitig gemacht werben, weil dars aus, daß er fich die perfonliche Frenheit erworben hat, nicht zugleich eine Entsagung auf bas ihm bleibende, naturliche und gesesliche Erbfolgerecht gefolgert werden kann '). Tritt berfelbe nun bas eigenbehörige Colonat wieder an, fo muß er fich wieder eigen geben , ohne bas Frenkaufegelb zu= ruckfodern zu konnen; die zugleich mit ihm freys gelaffenen Kinder aber bleiben in fregem Stande.

S. 90.

c) Siehe das vom Kaiferl. und Reichs : Rammerge: richt bestätigte Urtheil in causa des Klosters Marienfeld contra Kruse ober Hundersen.

J. 90. Zenget endlich der Frenge= lassene in seinem, durch die Manumiss sion erhaltenen, frenen Zustande mit seiner ebenfalls frenen oder frengelass senen Frau Kinder, so sind sie sämmtlich fren und genießen die Rechte frener Personen.

6. Capitel.

Von dem Weinkaufe und den daraus entstehenden Pflichten und Rechten.

g. 91. Ich habe vorher von den Rechten und Pflichten der Leibeigenen oder Leibhörigen das Nöthige bemerkt, und gehe nun, da die Besüßer der meisten Solonate im Lande zugleich gutshörig sind, zu diesem neuen Verhältnisse über. Unf diesem gutshörigen Verhältnisse über. Unf diesem gutshörigen Verhältnisse beruhet allein die Besugniß, alsdann, wenn das Soston atsrecht von dem bisherigen Besüßer auf einen andern übergehen soll, einen Weinkauf oder ein laudemium das su sodern. Auch aus dieser richtigen Erklärung solgt die Bestätigung des Grundsases, daß ein solches gutshöriges Vershältniß von dem der Leibeigenschaft sehr wohl zu unterscheiden seh.

Die Sache ist in der That sehr einsach, wenn man die Begriffe nicht verwirren will. Daß ein Bauergut, wovon der Weinkauf entrichtet wird, einen Gutsherrn habe, wird niemand leugnen, S 3

a) Auffahrt, Anfallgeld, Handgewinn, Mahlpfennig und dergl.

und eben so bekannt und unleugbar ist es, daß von einem Eigenbehörigen beh seinem Absterben der Sterbfall, oder das mortuarium entrichtet wers den müsse. Wenn also von einem Colonate Weinskauf und Sterbfall zugleich entrichtet wird, so beweißt ersterer, daß der Hof einen Sutssherrn habe und letterer, daß der Verstorbes ne diesem zugleich eigenbehörig gewesen seh. Wird aber von dem Inhaber eines Bauerguts an den einen der Weinkauf, an den andern aber der Sterbfall bezahlt, so erhellet daraus, daß der eine der Gutsherr und der andere Leibeigenthums. herr seh. Jener hat dennoch ein Recht am Sute und dieser an der Verson.

Die Sigenthumsordnung in dem benachbars ten Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ras vensberg bestimmt dasselbe im VIII. Cap. J. 3.

febr genau:

"Wenn sich's zuträgt, daß einer Grundherr, der andere aber Eigenthumsherr der, auf der Stätte wohnenden, Person ist; so kömmt diesem der Sterbfall zu, und mag einer dem andern darunter keinesweges vorgreisen (beeinträchtigen). Auch wer das Eigenthum der Stätte hat, besetzt ben vorkommenden Fälsten die selbe."

Ferner im VII. Cap. S. 4:

"Wer also die Statte nicht beweinkauset, oder das laudemium nicht bezahlt hat, der hat kein Recht an derselben."

Seht man nun weiter und raumt auch den Besitzern erbmenerstättischer, jedoch weinkaufszpslichtiger, Guter statt des, ihnen nach gemeinen

Rechten nur zuftehenden, Erb = und binglichen Rechts, ober mit andern Worten: bes Colos natbrechts, Erbbeftanberechts, Erb. zinsrechts, Erbmenerrechts ein einge-Schränktes nugbares Gigenthum ein, welches nur den Inhabern der Zins = ober Bauerlehn, ober emphyteutischer Buter jugeeignet gu werben pflegt; fo folgt doch von felbft, daß der Guts = ober Gis genthumsherr bes Sofes ben jeber Beranberung ber Substang bes Colonats, im Gangen ober Theilweife, um feine Ginwilligung befragt und ihm für beren Ertheilung bas Berkommliche bezahlt werden muffe. Geht alfo z. B. ein Colos nats = Grundftuck aus einer erbmenerftattischen Hand in die andere mit erblichen Rugungsrechten über; fo muß ber Acquirent den Weinkauf und ber Berkaufer bie Confensgebuhren bezahlen; wenn gleich bende personlich nicht leibeigen ober nicht leibe borig find. Dang fagt baber in dem fchon ange= führten Tractate 5. B. p. 416. gang recht:

"Jeder, der einen andern ein Grundstück eins räumt, kann für die Aufnahme von demselben einen Handlohn sich ausbedingen, und die ser muß, in sosern er durch Gesetz oder Herkoms men hergebracht ist, an den Gutsherrn bezahlt

merben."

Eben diese Theorie müßte denn auch ben Constrahirung der Schulden Statt finden b), allein die Hypos

b) Die Rechtsertigung bieser Theorie liegt in ber Sasche selbst. Der Grund oder Eigenthums.
oder Gutsherr, wie man ihn nennen will,

Hypothekenordnung vom 12. Marz 1771 J. 26. schränkt die Nothwendigkeit solcher Sonsense nur auf Colonate ein, deren Besißer leib = und guts= hörig zugleich sind, woben es also, bis eine weitere geschliche Bestimmung erfolgt, belassen werden muß.

S. 92. Obgleich in der Berords nung vom 9. August 1662 sestgesest ist, daß die Menerbriese innerhalb eines Viers teljahrs von dem Gutsherrn abgesodert werden sollen, so geschieht doch solches gewöhnlich nicht,

fon:

ift fehr baben intereffirt, baf bas bem Guts: pflichtigen gegen Ginrichtung von Beintauf, Pachten, Dienften und bergl. meyerftattifch übers laffene Gut nicht ohne Roth und übermäßig mit Schulben beschwert werbe, weil er fonft außer Stand fommt, jene Real : Abgaben gehörig gu entrichten. Wer Schulben contrabirt, muß fie bezahlen; und find fie in das Sypothefenbuch eingetragen, fo gieht es den Berfauf ber Sppos thet nach fich; bann tritt berfelbe Fall ein, als wenn ein und anberes Pertineng verfauft wers ben foll, wogu ber Confens erfoberlich ift; wenn endlich gar Colonate porfommen, welche bie Gis genschaft von Bauerleben haben, ober bie einer moralifchen Perfon zufallen follen, fo ift bie Richtigfeit ber Theorie wohl gang entfchieben. Der in ber revibirten Polizepordnung Tit, VIII. S. I. gemachte Unterfchied ber Guter, befonbers unter D. 3. , welcher in die Sypothefenordnung aufgenommen ju fenn icheint, ift nach meiner Einficht nicht gang richtig; benn Leibhorigfeit hat mit ber Gutshorigfeit burchaus feine Bere bindung. Bepde Berhaltniffe find nach bem fcon angegebenen Detail fehr verschieben.

sondern der Neocolonus wird nach geschehener Bezahlung des Weinkaufs mit dem Menergute stills schweigend bemenert.

J. 93. Eigenbehörige und zugleich mener: stättische Güter dürfen ohne landes und gutsherr: liche Bewilligung nicht verkauft, versest, mit Schulden oder Dienstbarkeiten beschwert werden.

Dieses bestimmt die Polizepordnung von 1620 Tit. XI. J. I., die Verordnung vom II. März 1750., serner die Verordnung vom 27. Jenner 1752, und die Hypothekenordnung von 1771.

S. 94. Das Vertauschen solcher Güter ohe ne landes und gutöherrlichen Consens ist ebenfalls gesesslich untersagt ').

Die Verordnung vom 31. August 1773 sagt

darüber folgendes:

"Es ist ben Einrichtung der neuen Saalbucher wahrgenommen worden, daß verschiedene Unsterthanen bloß allein für sich ein und andere ihs rer Süter mit ihren Nachbaren umzutauschen sich bisher unterstanden haben.

Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Rach= theile der gnädigsten Landesherrschaft und der Sutsherren ausschlagen, auch zu verschiedenen

c) In allen diesen Verpronungen ift zwar nur die Rede von Guts - und nicht von Leibeigenthumsherren; sie gehen aber auf bende zugleich, und
setzen die Qualität der eigenbehörigen und meyers
stättischen Colonate voraus.

Frrungen Unlaß geben kann, so wird verordnet, daß ein solcher Tausch fürs künftige nicht anders, als nach bengebrachter landes = und respective gutsherrlicher Bewilligung erlaubt, und der ohne die se künftig geschlossen werdende ganz ungültig senn soll."

J. 95. Ben der Bestimmung des Weinskaufs wird nicht auf das Einbringen eines Coloni oder einer Colona, sondern auf die Größe eines Colonats, das beweinkauft wird, auf die Abgasben und Schulden, und zugleich darauf gesehen, ob es kurz vorher beweinkauft sen d).

Die Regierung entschied bieses in einem Ers Kasse an die Rentkammer vom 16. Nov. 1770.

lonus oder Colona sich dadurch ein Recht an der zu beweinkaufenden Stätte ers werbe, welchem zufolge der Weins kauf nach dem Verhältnisse mit dem, was dadurch erworben wird, bes stimmt werden muß.

Es muß also der Weinkauf nach der Größe bes Hofes und dessen Inventarii, auch ob Schulden darauf haften und ob er kurz vorher beweinkauft worden, bestimmt werden."

Ferner ergieng in Sachen des Meyer Jobst zu Leese, Amts Brake, wider die Witwe Wendt

34

d) Siehe auch Strube vom Meyerrecht 8. Cap. S. 17.

zu Papenhausen am 26. Jenner 1769 von der Res

gierungs = Cangley ber Befcheib :

Weinkaufs auf die Beschaffenheit der meyerstättischen Güter und deren Abgaben, auch auf wie lange Zeit die Beweinkaufung geschieht, vor allen Dingen zu sehen; und sich dann ex actis ergiebt, mit wie vielerlen ordinaren Abgaben und Schulden der Mener Jostissiche Hof belastet, die Beweinkaufung des jehis gen neuen Soloni, als eines Stiesvaters, auch nur auf 12 Jahre eingeschränkt, somit auf alse diese Umstände, ben der besonderen Beschaffenheit dieses Hoses Rücksicht zu nehmen, der Weinkauf dermalen eitra consequentiam auf 60 Rthl. zu determiniren sen.

S. 96. Aus dem, was ich vorher angeführt habe, ift es zwar schon ganz klar, daß dem Privat-Gutsherrn von meyerstättischen Gütern der Weinkauf entrichtet werden musse, wenn gleich der Besisser ein herrsschaftlich Eigenbehöriger (Leibeigener) ist und den Eterbfall entrichten muß; ich will aber auch hiers

über noch folgendes praejudicium geben.

In Sachen des Präsidenten von Berner wis der die Rentkammer erkannte die Facultät zu Helmstädt am II. April 1771 folgendermaßen:

"Nunmehr aus denen actis und derer Parthenen rechtlichen Einbringen so viel zu befinden, daß es ben dem unterm II. Man 1769 erdfneten und actor. [32] befindlichen Erkenntniß nicht zu lassen, sondern der Kläger modo Querulant ben der Erhebung des Weinkauß und alleinis

gem

gem Besisse bes gutsherrlichen Rechtse) an dem Raterhose zu Hörstmar so lange zu schüßen, bis von der Beklagtinn modo Onerulatinn in petitorio das der hohen Landesherrschaft an dem quastionirten Katerhose zustehen sollende gutse herrliche Recht besser, als geschehen, erwiesen worden."

Und aus ben Entscheidungsgrunden biefes

Rechtshandels ift zu bemerken:

ihr Borgeben, als ob der hohen Landesherrs schaft ein Eigenthum an dem Hose zustehe, nicht allein im Geringsten nicht bescheinigt hat, sons dern demselben auch vielmehr das Hosgerichtsziedratum vom 11. Jun. 1624 ganzlich entgesgen sieht, in Vetracht daselbst der hohen Landeszherrschaft bloß das Leibeigenthum vercht vorbehalten wird, welches durch den Regiezrungsbescheid vom 6. Man 1751 actor. [7] neuern Versolgs noch mehr bestärft wird, wenn es daselbst heißt:

"Jedoch dem, der gnädigsten Herrschaft ohns streitig und privative behörigen, Sterbs falle und den Leibeigenthumsreche

ten ohnbeschabet 2c."

Ferner sind in diesem Processe zwen Zeugnisse von benachbarten Obrigkeiten bengebracht, das eine vom Umte Schaumburg und das andere vom Amte Blomberg.

In

e) Das Personen: Eigenthumsrecht oder die Leibho: rigkeit mar nicht in lite.

In jenem wird bemerkt:

"Daß in der Geafschaft Schaumburg Hofe und Stätten befindlich sind, von welchen einer das Leibeigenthum der Besißer hat, und die damit verknüpften in Sterbfall und Frenztaufsgeldern, auch sonstigen Gesällen bestehenz den jura genießt, ein anderer aber von solchen Hofen oder Stätten Gutsherr ist, und kraft dessen den Weinkauf beziehet."

In dem andern Zeugniffe heißt es:

"Da in hiesigem Amte Blomberg, gleich andern benachbarten Aemtern, Hofe und Stellen sich besinden, wovon ein Herr das Leibeigenthum hat, und die damit verknüpften jura und Gefälle genießet; dahingegen ein anderer von eben dem Hose Gutsherrist, und kraft desselben den Weinstauf erhebet; so u. s. w."

J. 97. Der Weinkauf kann, wenn der Uns saß desselben die Billigkeit überschreitet, obrigkeits lich ermäßigt werden.

Die Verordnung vom 6. Febr. 1682 fagt ausdrücklich, daß die Besißer weinkaufspflichtiger Stätten in Unsephung desselben nicht über die Gebühr beschwert werden sollen; und in Sachen des von Exterdisschen curatoris bonorum wider den Mener zu Viemsen ergieng von der Regierungs: Canzlen am II. Jenner 1770 das Decret:

"Daß Kläger, was ihm zu beweisen aufgelegt, zur Genüge erwiesen und bengebracht, dahero Beklagter den zurückgehaltenen Weinkauf, je= boch

boch ben borgekommenen Umftanben nach nur einfach mit 22 Rthl. in Zeit von 14 Tagen zu bezahlen schuldig sen."

Rerner wurde per decretum bes gebachten Gerichts vom 20. Marg 1783 ber bom leibfregen Mener Golle zu Hillentrup an das Gut Braunens bruch zu bezahlende und zu 200 Goldgulden gefos berte Weinkauf auf 20 Gfl. moderirt, und zwar, weil ben Bestimmung beffelben fo wohl auf die jedess malige Beschaffenheit ber Guter, als auch barauf, wie es in Unfehung beffelben ben eis nem folchen Colonate bergebracht fen, Rückficht genommen werden muffe.

Von diefem Erkenntniffe ift zwar an das Rais ferliche und Reichs = Rammergericht appellirt; jes boch keine reformatoria ergangen, sondern jenes pure bestätigt.

G. 98. Die Regel ift, daf der Weins kauf ben dem Gutsherrn bedungen werden muff, welches eines Theils die Natur der Sache ergiebt, andern Theils aber die mehrmals angeführte Ver= ordnung vom 6. Febr. 1682 enthalt, weil sie auss brucklich vorschreibt, daß derfelbe nicht über Ges buhr (Billigkeit) gefodert werden folle. find viele Menerguter vorhanden, wo durch Bers trage oder Herkommen, als Ausnahme von der Regel, der Weinkauf auf eine gewiffe standige Summe festgesest worden ift. Go 3. B. giebt nach dem Saalbuche der Col. Multhaupt M. 14. in Entrup, Umte Brake, ftatt bes Weinkaufs nur 4 Rthl.; und wenn auf die Statte des Col. Rabe M. 15. zu Ehrdiffen eine fremde Perfon

heurathet, so bezahlt diese nur 2 Rthl. 9 mgr., und eben diese Abgabe wird entrichtet, wenn der Anerbe oder die Anerbinn das Colonat an einen Bruder oder eine Schwester abtritt.

g. 99. Von der Rentkammer wird der Weinkauf nach der Größe und Beschaffenheit der Colonate, ohne Rücksicht auf die illata anges sest, und zwar:

1) Von einem ganzen Vollmenerhofe, beffen Steuer = Anschlag 400 bis 600 Rthl. bes trägt = 35 bis 40 Goldgulden.

2) Bon einem Mittelmegerhofe zu 300 bis 400 Rthl. im Steuer = Unschlage 30 bis 35 Gfl.

3) Von einem gemeinen Vollmenerhofe zu 200 bis 300 Rthl. 25 auch wohl 30 Sfl.

4) Von einem großen Halbmeherhofe zu 150 bis 200 Rthl. = 20 bis 25 Gfl.

6) Von einem kleinen Halbmeyerhofe zu 100 bis 125 Rthl. 15 bis 18 Gfl.

7) Von einem Großkötterhofe zu 80 bis 100 Rthl. 10 bis 12 Gfl.

8) Von einem Mittelkötterhofe zu 50 bis 80 Rthl. " 8 bis 10 Gfl.

9) Von einem Kleinkötter zu 20 bis 50 Rthl. 6 bis 8 Gfl.

Nthl. : poppenplockerstätte zu 10 bis 20 Rthl. : 3 bis 4 Gfl.

11) Von einer Straßenkötterstätte zu 10 Rthl.

Huffers

Außerdem muffen dieselben Gebühren zur Amts: Sportelkasse bezahlt werden, welche ben den Sterbs fällen festgesetzt und vorhin bemerkt sind.

S. 100. Im Umte Schwalenberg sind die Colonate, Inhaber entweder an Lippe oder an Paderborn eigenbehörig und menerstättisch. Sine andere Leib und Gutsherrschaft giebt es das selbst nicht.

Der Weinkauf beträgt gerade so viel, als ber Sterbfall, und sind nur einige wenige vom

Weinkaufe fren.

S. 101. Dann tritt auch hier noch bas besondere Verhältniß ein, daß das dem Sutsherrn zu liefernde Pachtkorn gewöhnslich von einem Morgen Ackerland (zu 120 Rusthen) in zwen kleinen Meßen Roggen und zwen kleinen Meßen Hoggen und zwen kleinen Meßen Hafer besteht.

S. 102. Endlich ist es Herkoms mens, daß, wenn Jemand einen Pris vats Gutsherrn hat, und diesem den Weinskauf entrichten, derselbe außerdem an die Landessherrschaft einen Urkund bezahlen muß, der in dem Landtagoschlusse von 1657:

a) Vom Umtsmeyer auf 2 Rthl.
b) — Meyer : 1 Rthl.
c) — Halbmeyer : ½ Rthl.
d Von den Köttern : 9 mgr.
festgesest ist.

Von diesen und den sogenannten Sterbfallss Urkunden werde ich im III. Abschnitte besondere Fälls angeben.

7. Cas

7. Capitel. Won der Leibzuchta).

S. 103. Dieses Institut ist acht bentschen Ursprungs. Geht der Meher vom Hose in seinem Alter ab und nimmt seine Wallsahrt zur Ruhe, so werden ihm gewisse jähre liche Einkunste zu seinem Unterhalte (oder zur Leibe zucht) angewiesen, und hieraus solgt nach meiner Unsicht der rechtliche Grundsaß, daß diese Leibe zucht die Natur eines deutschen Nieße brauchs b), wie Hofrath Runde in seinem deutsschen Private Rechte sehr richtig bemerkt, an sich habe, weil die Proprietät ein Zubehör des Hauptguts bleibt.

Hierans folgt ferner, daß alles dasjenige, was die Aeltern, als Leibzüchter, mit auf die Leibzucht nehmen, nach deren Tode in quali & quanto zurückgeliefert, der Abgang aber an Güte und Stückzahl in subsidium nach dem Werzthe, womit ein gleicher Ersaß geschehen kann, vers gütet werden müsse. Denn in dem lege 22 D. de oblig. & act. und dem lege 22 D. de red. ered ist ausdrücklich bestimmt:

"quod ejus temporis aestimatio debeatur, quo res praestanda & restituenda est. Il-

a) Seift auch bas Alt : und Grofvaterrecht.

Dang in seinem handbuche bes deutschen Privat : Rechts ift nicht dieser Mennung. Seine im 5. B. 5. 522. angeführten Grunde überzeugen mich aber nicht.

las res, quae usu minuuntur omnino in illa bonitate restituere sufficit, quam habent tempore restitutionis."

Stryck, usus moder, Lib. VII, Tit, V, S. 6.

S. 104. Es macht fich baber, um Processe abzuwenden, nothwendig, bag in ben Cheverschreibungs : Protocollen, worinn wes gen ber Leibzucht zugleich Bestimmung geschieht, die Stuckzahl der Naturalien und ihres Werthes genau angegeben, auch beren Ersaß in biesem Preise, nach bem Ableben ber Leibzüchter, feftge= fest werde. Weil aber die Restitution solcher Stucke bes Inventariums nur in quali & quanto geschehen kann, mithin der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn, während ber Dauer ber Leibzucht, die Gefahr übernehmen muffen, so ist es billig, daß insonderheit der Werth der Biehtheile nicht au hoch ausgemittelt, ober boch sonft von dem taxato ob periculum rei ein Abzug von 4 Procent (bieg ift ben bkonomischen Grundfagen gemäß) ge= macht werbe. Erhalt alfo, um ein Benfpiel bas von zu geben, der Leibzüchter benm Aufzuge auf die Leibzucht an Biehtheilen ein Pferd taxirt zu 30 Rthl., einen Stotten zu 20 Rthl., zwen Rus he zu 24 Rthl., zwen Rinder zu 16 Rthl., zwen Schweine zu 12 Mthl., so muffen billig von dies fem taxato 4 Procent abgezogen werden, wenn die Zurncklieferung nicht in natura, fondern nur im Werthe geschehen fann.

g. 105. Die hiefigen Gesete ver: ordnen barüber folgendes:

Arabana Sta Wird

Wird die alte Polizenordnung von 1620, nach welcher nur der Bater, wenn er sich nach dem Tode seiner ersten Frau wieder verheurathet hat, und die Stiefmutter des Anerben die volle, die leibliche Mutter aber nur im Falle der Wiederversheurathung die halbe Leibzucht erhalten sollen, ganz aufgehoben, und in benden Fällen die volle Leibzucht zugestanden; jedoch nur unter der Bedingung, das bende, nämlich der Stiesvater und die Stiesmutter das Eingebrachte zum Nußen des Colonats verwendet, dieses überdem gut verwaltet haben, und jenes sowohl als dieses der Gebühr nach bescheinigen können.

Tritt der Kall ein, daß der fich wieder verheurathende Vater oder die in die zwente Che ges gangene Mutter des Unerben, por beffen Groff: jährigkeit, verstirbt, und dann zur Erhaltung bes Colonats eine Wiederverheurathung ber Stiefaltern nothwendig ift, fo foll, wenn der Unerbe noch zu weit von der Groffiahrigkeit entfernt ift, die Vormunder beffelben auch keinen beffern Borfchlag zur Verwaltung des Hofes thun konnen, es nicht mur ben ben vorhin verschriebenen Menerjahren und ben der festgesetten Leibzucht belaffen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wie lange die Verwaltung der Statte von den Stiefaltern etwa noch geschehen muß, nach geschehener Verwendung des Eingebrachten und geführten guten Abministration, bem neuen Shegatten bie ords nungemäßige Leibzucht gang ober zum Theile ver-Schrieben werden.

5 2

Ben

Ben solchen Wiederverheurathungen muß die Vormundschaftsbestellung und die Errichtung eines genauen Inventarii beachtet werden. Daben ist es den Aemtern zur Pflicht gemacht, auf die wirk-lich geschehene Einbringung und Verwendung der Brautschäße, ob das Haus-Hof- und Vieh- Insventarium erhalten, verbessert oder verschlimmert worden, wie die Eultur der Grundstücke beachtet und beschaffen seh, genau zu sehen.

Auch leibliche Aeltern erhalten nicht eher die Leibzucht, bis sie ihre geführte gute Hanshaltung genau bescheinigt, oder die Aemter es so ben der anzustellenden Untersuchung befunden haben.

Den Leibzüchtern wird das Leibzuchtshaus in einem wohnbaren Zustande eingeräumt, worinn sie es auch erhalten mussen. Brennt es aber ohne ihr Verschulden ab, oder wird es sonst durch ein Unsglück ganz oder zum Theil ruinirt, so nuns der Mener dasselbe wieder herstellen.

Erhalten die Leibzüchter über 18 Scheffel Ackerland, so mussen sie von dem, was darüber verschrieben ist, die Catasterordnungsmäßige Constribution dem Mener zu Hulfe bezahlen; die Halfste solcher Schaßung aber nur von Garten Wieses und Hudegrundstücken, welche sie über das Verzhältniß zu jenen 18 Scheffelsaat Länderen erhalten haben.

Die Ausziehung des Zehntens in natura muffen sich dieselben von den Leibzuchts-Ackergrunds stücken gefallen lassen, oder statt dessen das Zehnts geld selbst bezahlen.

3wie

Zwischen den Leibzüchtern und dem angehens den Meher kann zwar wegen der Zubehörungen an Garten Dbst : Heuwachs und Hude, wie auch wegen des mit auf die Leibzucht zu nehmenden Viez hes und der Mobilien eine Vereinbarung getroffen werden; es muß aber jederzeit ben der amtlichen Untersuchung, ob und wie die Leibzucht einzuräus men sen, erwogen werden.

Wird den Leibzüchtern die volle ober halbe Leibzucht an Länderenen nicht zuerkannt, so vermins dern die Alemter auch darnach die vorgedachten Leibz zuchtszubehörungen, jedoch daß das ganz Unentsbehrliche ihnen davon verbleibt.

Die Bestimmung der Leibzucht hat folgende Regeln:

- a) Wenn ben einem Colonate ein bestimmter Leibs zuchtsgarten ist, so bleibt es ben diesem; im gegentheiligen Falle erhält der Leibzüchter vom Menergarten, wenn er ein Scheffelsaat, oder darüber groß ist, ein Drittel; enthält derselbe nur einen halben Scheffel und darüber, davon ein Biertel; ist er darunter, alsdann die Hälste zur Leibzucht.
- b) Vom Obst den dritten Theil, wenn es reif ist, zur vollen Leibzucht.
- c) Ist eine Leibzuchtswiese benm Hose, dann dies se; sonst aus den Menerwiesen, nach Veschafs senheit ihrer Größe und des benderseitigen nös thigen Viehstandes, den dritten oder vierten Theil des Vorheues, nicht Nachheues, zur vollen Leibzucht. Ist aber ben einem Hose nicht

so vieles Wiesewachs, daß der Mener auch sein Hornvieh damit füttern kann, dann wird auch nichts davon zur Leibzucht abgegeben.

- d) Ist ein Leibzuchtshubekamp benm Hofe, dann bleibt er baben; sonst gehören in des Meners Hudekamp die zur vollen Leibzucht ersoderlichen milchenden Kühe; die Rinder und Schweine, so viel auf die volle Leibzucht gegeben sind, mit vor dem Hirten, den der Meyer hat. Auch die Kühe und ein Kalb, wenn der Hudekamp sehlt.
- e) Un Holz das ganze Bedürsniß, wenn zureichens de Holzung vorhanden ist, was auch vom Mener angefahren wird. Ist jenes nicht der Fall, als dann das dritte Fuder von dem Holze, was der Mener sür sich anfährt.
- f) Von Horn-und Schweinevieh werden auf die volle Leibzucht so viele Stücke mitgegeben, als davon die Leibzüchter zum Unterhalte für sich und ihre, auf die Leibzucht mitgehenden, Kinder bedürfen, und nach Beschaffenheit des Viehstandes auf dem Colonate mentbehrlich sind.
- g) Un Mobilien wird auch das Bedürftige mit gleicher Rücksicht auf die Beschaffenheit des Menerhaus-Inventarii, und des durch die Heurath des neuen Meners hinzukommenden, auf die Leibzucht mitgegeben.

Das Leibzuchtsland muß der Meher so gut als das seinige beackern, das Korn zur Aussaat und den Dünger aber der Leibzüchter hergeben. Ist ben einem Hose nicht schon gewisses Land zur Leib= zucht zucht bestimmt, so wird nicht das Beste und nicht das Schlechteste in jeder Saat dazu ausgeseszt, sondern das vom Mittelertrage.

Hiese und Hubekamp, so mussen siese Grunds Rücke in der nämlichen Einfriedigung, worinn sie dieselben bekommen haben, erhalten; das dazu nös thige Holz mit den Potten überliesert ihnen der

Mener.

Aleine Ståtten ohne besondere Leibzuchtswohs nungen, wodon keine 6 Scheffelsaat Land zur Leibs zucht abgegeben werden konnen, mussen der Regel nach, die Besisser dist zu ihrem Ableben unterbes halten. Konnen sie denselben aber nicht mehr vorsstehen, so behalten sie die Wohnung im Hause, bekommen den Unterhalt vom Meyer und mussen ihn nach Möglichkeit helsen.

Die Leibzüchter dürsen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch von den, darauf erhalten nen, Mobilien und Moventien ohne Wiedererganzung etwas veräußern. Seschieht es doch, so ist der Contract darüber nichtig, und die Käuser oder Pfandinhaber sind, salvo regressu gegen jene, zur unentgeltlichen Herausgabe schuldig.

Auf den Hösen werden keine zwen Leibzuchten zugestanden, sondern die ordnungsmäßige wird unter die, dazu berechtigten, mehreren Leibzüchten vertheilt.

Wenn leibliche oder Stiefältern auf der Leibs zucht wieder heurathen, so muß sie der neue Ches

gatte nach beren Tobe wieder raumen.

5 4

Stirbt

schim Stirbt einer von den Leibzüchtern, welche die ganze Leibzucht genossen haben, so behält der übers lebende das ganze Leibzuchtshaus, wenn darinn nur eine Stube mit Zubehörungen ist, sind aber mehstere vorhanden, so fallen diese an den Meher zusrück, jedoch hat der noch lebende Leibzüchter den Worzug, wenn er gleiche Miethe geben will.

rück, und von der Aerndte bezahlt der Meyer nur die Sinfaat.

Bom Garten besgleichen die Halfte, wenn er nicht schon so klein ist, daß er ganz für die Forts sekung der Haushaltung auf der Leibzucht nöthig ist.

Das Obst behålt der Leibzüchter zum vierten Theil, Heuwachs und Hude aber nach dem Vershältnisse des Viehes, was ihm gelassen wird, da die Hälfte davon, in sosern es in mehreren Stücken abgegeben ist, an den Mener zurückgeht. Einzelsne Viehtheile braucht er nicht zurück zu geben, und es ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und wie, wegen der noch auf der Leibzucht zu ernährenden Kinder, wegen der Mögslichkeit oder Unmöglichkeit des Erwerbens benzu und wegen der guten oder schlechten Colonatöverswaltung etwas absoder zuzusehen sen?

Nach dem Ableben bender Leibzüchter fällt die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurück, und die auf dieser erzeugten Kinder erhalten vom

Sofe feine Mussteuer.

g. 106. Wenn ein Leibzüchter ober eine Leibzüchterinn von der Leibzucht anders wohin heurathen, so verlieren sie zwar zwar den Regreß, jedoch muß der Meyer eine billige, nothigen Falls von der Obrigkeit zu bestims mende, Vergütung oder Entschäbigung leisten ').

giebt ein Rocht auf die Leibzucht.

Andzug eines Zeugnisses der Regierung vom 12. Marz 1754 in Sachen des Abvocat Benzler

mandat. nomine ber von Rleinforgen:

"Daß ein Bauer ben dem offenbaren gutsherrlichen Rechte ben einer jeden Veränderung wegen der angeheuratzeten Person, um diese der Leibzucht ze. fähig zu machen, den Weinkauf zu berichtigen schuldig sen."

J. 108. Die vom Leibzüchter auf den Leibs zuchtsgrundstücken erzielten Früchte und das Flachs muffen vom Meyer frey ins Haus und in die Rote te gefahren werden.

Die Regierung erkannte am 8. Octob. 1730 in Sachen der Leibzüchterinn auf dem Menerhofe

gu Biefen 2c.

"So wird dem Mener zu Biesen hierdurch ben 20 Gfl. Strafe anbesohlen, seiner Schwiegers mutter bevorstehenden Montag nicht nur das Flachs von dem Felde ab und nach Haus, sons dern auch hiernächst in die Rotte und serner wos hin es sich gebührt, zu sahren; woben dann der Leibzüchterinn bevorbleibt, da ihr Schwiegersohn B 5

⁶⁾ Siehe bie Mebitat. ber Gebruder Dverbeck Mes bit. \$83.

berselben mit seinem Dienstvolke keine Benhülse und Handdienste leistet, auch ihre Magd ihm bazu nicht absolgen zu lassen, sondern zu ihrem besondern Gebrauche daheim zu behalten."

J. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder mussen die ganz zurückgefallenen Leibzuchts: länderenen eum fruckibus nondum perceptis ressituiren.

Erkenntnist der Regierungs = Canzlen, vom 7. Sept. 1769 in Sachen der benden Tochter der verstorbenen Leibzüchters Windmener ben der Lage wider die Windmenern 2c.

"Daß es, was den Rückfall der Leibzucht betrift, ben dem schon in resol. vom 2. August sol. 19 ack. in diesem Puncte bestätigten Amtsbescheibe vom 18. Jul. dieses Jahrs lediglich zu belassen, und Klägerinnen also das Leibzuchtshaus und die Leibzuchtsländeren cum fructibus non-dum perceptis, und also mit dem, vom verstorbenen Leibzüchter ausgesäeten, Rocken gegen Vergütung der Einsaat einzuräumen schulz dig sehen 20."

J. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, uns ter seine Kinder gleichmäßig vertheilt. Es vers steht sich zwar dieses von selbst; indessen ist vorges dachter Bescheid ad N. 3. auch hierauf erstreckt.

"Sind die, über die erwähnten zu restltuirenden Mobilien und Moventien vom verstorbenen Leib= züch= züchter hinterlassenen Sachen unter bessen Kins der gleich zu theilen."

Hiermit stimmt auch die Verordnung über die Gütergemeinschaft von 1786 in J. 4. völlig übers ein, da darinn das Nothige wegen der Errungensschaft sehr genau bestimmt ist.

Auf diesem Grundsaße bernhet auch das Erstenntniß bes Hofgerichts vom 17. Octob. 1798 in Sachen des Halbspänners Mittelste Klocke N. 37- zu Köntrup, Umts Warenholz, gegen die Kinder der verstorbenen Leibzüchterinn.

J. 111. Ben Verschreibung der Leibzucht ist die Segenwart des Mens ers hinlänglich, und sie kann von der Menes rinn, weil sie nicht gegenwärtig gewesen ist, nicht

angefochten werben.

Ueber diesen Gegenstand wurde benm Amte Schötmar im Jahre 1796 zwischen dem Mener zu Lockhausen und der Witwe des Meners daselbst ein Rechtshandel gesührt, der aber wider letztere entschieden ist. Das Amt hat ben dieser Gelesgenheit viele praejudicia aus den Jahren 1745, 1749, 1754, 1780 und 1782 bengebracht, und vorzüglich dadurch seine Bescheidung gerechtsertigt.

J. 112. Alles, was vom Hofe auf die Leibs zucht mitgenommen ist, muß nach dem Tode des Leibzüchters zurückgeliesert werden, wenn gleich Sachen darunter sind, die eigentlich nicht zur Subs stanz einer Bauerstätte gehören, z. B. eine Hands Grüßemühle.

Hiers

Hiersber entstand ein Proces zwischen dem Strassenkötter Brand N. 49. zu Silixen und dem Hoppenplöcker Beckmann oder Grönewald N. 17. daselbst, welcher vom Hofgerichte durch das judicatum vom 27. Jenner 1799 dahin entschieden ist:

"Daß jenes Object, die Hand: Grüßemühle, restituirt werden solle."

Der Hauptgrund der Entscheidung war, weil die Leidzuchtsordnung keinen Unterschied deswegen mache, und die Mühle eigentlich kein personliches industrial Professionisten-Instrument, sondern ein für jeden Landmann branchbares Werkzeug; auch nicht abzusehen sen, warum solches nicht zum Haus-Inventario gerechnet werden solle d).

8. Capitel.

Bon ben Dienften.

J. 113. Die Dienstleistung im Lans be ist in der Regel eine auf allen Bauerhosfen, ohnrücksichtlich ihrer Qualität, ruhende Last. Hieraus solgt, daß die Dienste von den Stättebessissern, sie mogen in einem leib oder gutöherrlichen Verhältnisse stehen oder leibsren senn, d. i. die Bestrehung von Sterbfall, Frenkauf und dergl. geniessen, doch geleistet werden mussen.

J. 114. Der Grund oder die Bes fugniß zur respective Foderung und Leistung der Dienste beruhet nur entweder auf Bers

d) Siehe die Meditat, der Gebruder Overbeck 4. B. Meditat. 226.

Vertrag ober Herkommen, und die alte Polizens ordnung von 1620 bestimmt in Absseht der Zeit der Leistung folgendes:

"Alle Unterthanen, die so wohl zu Spann : als handbienften verpflichtet find, follen im Com= mer von Petri bis Martini Morgens um 6 Uhr aufs spatefte in den Dienst kommen, des Abends um 6 Uhr wieder nach Hause ziehen; den Win= ter aber Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kom= men, Abends um 4 Uhr wieder weggiehen, wer hierinn ungehorfam fich erzeiget, daff er nicht gu obgesetzter Zeit kommt, oder tuchtige Personen und mit bequemen Bezeng zur Arbeit einschickt, bem mag man wieder nach Hause senden, ober alfobald nach Gefallen laffen pfanden, wie es bemjenigen, fo ben Dienst hat, am bequemften: und wer also drenmal fahrläffig und ungehorsam befunden, am Gerichte angegeben, soll vor jede brenmal, fo oft er angezeichnet, fur ben Spann: bienst zwen Rthl., ben Sandbienst einen halben Mthl. unnachläffig zur Strafe geben. einer unverbottet (unbestellt) sich zum Dienste einstellen, so soll solcher Tag ihm nicht gerech: net werden, sondern er dieselbe Woche nochmals bienen; bleibt einer eine ober mehr Wochen gang aus, fo ift er schuldig, neben obgefester Strafe folde aufgewachsenen zu leiften, wenn es bem Dienftherrn am begnemften ift."

Ferner ist in der Verordnung von 1664 fest:

"Weilen einige Dienstleute sich unterstanden, ein Gewisses von Fuhren zu thun, auf die Was

gen zu legen, was nur ihr bloffer Wille und Ges falle ift, auch wohl ein genanntes zu pflügen und bann nach ihrem fregen Willen nach Saufe gies ben: und aber in der Polizenordnung Tit. XIV. eine folche Distinction nicht zu finden, sondern vielmehr eine gewiffe Zeit barinn beterminiret, wann ein jeder Dienst in die Arbeit und wieder baraus ziehen foll; fo bleibt es baben, und was mit mehreren barinn verfehen, billig und aller= bings, und zwar folder Gestalt, bag ein jeber Dienst vorerft mit gutem vollen Spannpferben, als vier vor einer Pflug, in den Dienst kom= men folle. Rommt er bes Morgens zu rech= ter, in der Polizenordnung gesetzten, Zeit nicht, foll dem Dienstherrn fren stehen, ihn entwes ber wieder nach Haufe zu schicken und auf eis nen andern Tag wieder zu bescheiden, oder bes Abends so viel langer in dem Dienste zu behals ten, als er bes Morgens fpater fommen. Wer mit vier Pferden nicht kommt, fondern weniger, als irgend mit breven, foll feinem herrn ber Abgang bes einen Pferbes, als in diesem Falle ben vierten Theil vom Dienstgelbe, wie daffelbe sonst in einem jeden Umte bezahlt wird, entrichs ten. Tragt sich es zu, baf ein Dienstherr in der Heusoder Kornarndte, oder sonften auf den Ucker einen Dienst bestellt, indem aber derselbe binkommt, ein boses Wetter also einfallt, das er sich zu der Urbeit nicht nußlich bedienen kann, foll er Macht haben, ben Dienst wieder nach Haufe zu schicken und dem Dienstmanne folcher Tag nicht gut gethan werden, es ware benn, bag er schon angefangen zu arbeiten, auf folden

Kall foll ihm die schon verrichtete Arbeit den nachsten Zag barnach, wem er wieber verbottet (bestellet) gut gethan werben. Diesem wird hinzugethan, daß ein jeder Dienstmann foll fchulbig fenn, mit gutem Fahrzeuge, an Wagen, Pflugen, Eggen, Flechten auf Dungel = (Mift=) Wagen, Leitern auf Aerndtewagen im Dienste zu erscheinen, mit dieser ausbrücklichen Commis nation, daß, wenn ein ober ander, wie man bisher wahrgenemmen, mit eigenem ober un: tuchtigen Gezeug bor Wagen, Eggen, Flech: ten, Leitern fich zu Dienste einstellen murbe, baff ber Dienstmann alsbann abzuweisen und auf eine andere, dem Gutsherrn gefällige, Zeit; jebod) vorbehaltlich der gnädigen Herrschaft zustehen= ber Strafe, so bem Dienstmanne am Gohge= richt anzusegen, mit befferm und tuchtigerm Gezeuge fich zum Dienfte wiederum einzustellen foll gehalten fenn. Dafern aber ber Dienstmann fich wiederum mit untuchtigem Gezeuge wurde angeben, foll der Gutsherr baffelbe zu ruiniren und in Stude zu schlagen berechtiget fenn. Die Holzfuhren belangend, foll ein jeber Dienstmann ein unsträflich Fuber Holz, wie folches in einer Stadt verkauft wird, feinem Dienstherrn gu fahren schuldig, wer darwider thut, soll noch eine Fuhr zu thun pflichtig fenn, und also bas erste nicht gerechnet werben.

Weilen auch einige Dienstleute sich unterstanden, wenn ihre Weiber in das Kindbette kommen, sich gar zu excusiven und eine frene Woche zu haben, solche Befrenung aber ihnen in der Polizenlizenordnung nicht indulgiret, so bleibt dieselbe billig abgeschaffet und soll kein Dienstmann das mit gehöret werden; sollte aber der Dienstmann seiner im Kindbette liegenden Frau einige Ussissstenz und Auswartung ihrer Schwachheit halber thun mussen, soll der Dienstherr gleichwohl in diesem Falle seine christliche Liebe geg den Dienstmann scheinen lassen und demselben dass mal zu dienen übersehen, jedoch daß der Dienstsmann wegen des, der Schwachheit halber zus zückgebliebenen, Dienstes soll nachzudienen ges halten seyn.

Sintemal auch wegen ber Speisung Streit und Misberstände sich ereignet, so senn solche also verabschiedet und für billig befunden worden, was Orts ift Berkommens, feine Speisung den Diensten zu thun, baben bat es billig fein Berbleiben; es foll aber auf folchen Fall keinem Dienstmanne des Tages mehr, benn einmal zu effen gegeben werden, ben bem Effen aber foll fich ein Jeder mit dem begnugen laffen, wie fols ches von langer Zeit und Alters ber gebrauch: lich gewesen, burchaus aber von seinem herrn fein ander Getranke, als wie fonft ein haus: mann in seinem Hause zu brauchen pflegt, fos bern. Gollte fich nun ein ober ander befinden, to das alte Herkommen nach seinem Gefallen zu expliciren gebächte, foll ber Dienstmann fich bes= halber ben bem Umthaufe angeben, Remons stration thun, und dann der Umtmann gehalten fenn, ihn billig zu horen und ihn ohne Proceff und weitlauftige Hinweisung ben feiner Befug= nig

niß zu manuteniren, es wird aber, bevor solsches geschehen, dem Dienstmanne nicht zugelassen, (wie man bisher erfahren) aus dem Diensste zu gehen oder zu bleiben, sondern soll sich darinn, bis zu ausgeführter Sache, (doch ohne Präjudiz seiner irgend vermennten Possession) enthalten, ben willkührlicher Strafe.

Dieweil auch die Handdienste sich haben unternom= men, einen Unterschied zu machen in ihrer Ur= beit, vorgebend, baff biefer ober jener nur à parte an eine gewiffe Arbeit ware gebunden und tonn= te ihm keine andere aufgeburdet und zugemuthet. werden, die Polizepordnung aber ebenfalls hier= inn indifferent ift, fo bleibt es ebenmäßig baben, und foll ein jeder Handbienft mit feiner Sand= arbeit ohne Unterschied seinem Dienstheren bie= nen, durchaus aber keine Dahl haben, was ihm ber Dienstherr für Arbeit auflegen foll, weswe= gen derfelbe befugt ift, ihn zu gebrauchen, wo= zu er vermennt nuß zu fenn. Ebenergeftalt foll ein Dienstherr bemachtet fenn, einen Gpanns bienft entweder gur Fuhr ober gum Pflugen zu gebrauchen, boch bag ber Zuspann an Ort und Enden, wo es gebrauchlich, ben ge= foderter Fuhr verbleibe, wogegen Niemand eine, irgend eingebildete, Obserbang ober Berjahrung fchugen foll.

Wegen der Landfuhren und was derentwegen gleiche fam als ein Uebermäßiges an Dienste gefodert, wird hiemit verordnet, daß binnen Landes oder zur Ausfuhr von dem Orte, da der Wagen gestaden, die ersten zwo Meilen der Dienstmann Kübrers Darstellung.

mit feinem Magen vor einen Dienft thun, wird er aber fürters zu bren Meilen gebraucht, foll ihm die britte Meile ebenfalls vor einen Dienfts tag paffirt werden; muften fie aber vier Deis Yen fahren, hatte ber Dienstmann fur die eine Meile abermals einen Dienfitag abzurechnen, und so fort von Meilen zu Meilen, gleichwohl unter bem Verffand, daß biefer Dienstanfaß nur auf einen Wagen, wenn er allein fahrt, für einen, wenn er aber zuspannt, ber Wagen für anderthalb Dienste gerechnet werden foll. Auf die Wagen sollen sie legen, wenn einer allein spannt, mit vier Pferden bren Malter bart Korn, mit feche Pferden 40 Schfl. hart Rorn und ebenfalls ein Fuber (48 Schfl.) Safer, alles nach Lippischer Maaf 1).

Sollte sich auch zutragen, daß untüchtige, junge, ungesunde und also zur Arbeit nicht qualificirte Leute würden in den Dienst geschickt werden, daß alsdann die Dienstherren dieselben wieder zurück zu senden, Inhalts der Polizenordnung, befugt sehn sollen.

Ist für billig befunden worden, obschon lange Zeit ein Dienstherr für seine Dienste in natura Geld genommen, er demnach soll besugt senn, wenn er solche Gelder nicht länger zu empfangen Wils lens, von seinem Dienstmanne die Dienste in natura zu nehmen, und soll derselbe schuldig senn,

a) Diese Labung ist auf ben herrschaftlichen Meyes repen auf 24 Schft. hart Korn und 36 Schft. Hafer vermindert.

senn, auf solch Erfodern seinem Dienstherrn sols che Dienste wirklich zu leisten."

J. 115. Ferner ist in der Hypothes kenordnung von 1771 S. 25. sestgesetzt, daß ben den Verpfändungen dienstpflichtiger Güter dars auf, daß der Besitzer nicht außer Stand komme, die zur Dienstleistung erfoderlichen Pserde zu hals ten, Rücksicht genommen werden solle.

J. 116. Eben dieses soll ben dem Werkause oder ben der Bertheilung eines Hoses nach Vorschrift der Versorbnung vom 12. Jun. 1779 J. 4. Statt finden.

fammer unterm 12. Oct. 1771 in Ansehung der Pächter von den herrschaftlichen Domänen die Einrichtung gemacht, daß für die etwa nicht geleissteten Burgfest und ordinairen Meyerendienste nur die Kammertaxmäßige Bezahlung angenommen

werden folle.

J. 118. Da das Herkommen in manchen Fällen von der alten Diensts ordnung von 1664 abweichet, so ist aus der Resgierung unterm 27. April 1779 die Verordnung ergangen, daß, wenn über Frrungen zwischen dem Dienstherrn und den Diensthstigen eine Klage entsteht, und der lektere auch nur in summarissmoeine, von der Polizens und Dienstordnung absweichende, bisherige Dienstleistung bescheinigt, es so lange, bis ein anders für die, in benden Versordnungen festgeseste, Regel in possessorio, ordinario vel petitorio vom Dienstherrn ausges macht worden, ben der bisherigen Dienstleistung

belassen und der Dienstmann daben geschüßet, ben nicht widrigen Herkommen aber auch sonst auf die Beachtung der Polizen und Dienstordnung genau gehalten werden solle b).

S. 119. Endlich ift durch die Vers ordnung vom 26. April 1796 die Vors schrift der alten Dienstordnung in den Worten: "trägt es sich zu, daß ein Dienstherr in der Heus oder Kornärndte 2c." solgendermaßen modificirt:

sonst zur Aorns oder Deuärndte, oder auch sonst zur Ackerarbeit bestellten Dienstpflichtigen, wenn er eine halbe Stunde vom Orte der Dienstleistung entsernt wohnet, und ben oder gleich nach seiner Ankunft solches Wetter eins fällt, daß er die Arbeit, wozu er bestellt wors den, oder eine andere, wozu er sonst gebraucht werden könnte, nicht nüßlich verrichten kann; und auch alsdann, wenn er in solchem Falle die Arbeit schon angefangen hat, oder darauf eine Stunde hat warten müssen, jedesmal ben nachs heriger Wiederbestellung ein halber Tag verzüstet werden solle."

Ich habe die alten Verordnungen in der Abs sicht ganz gegeben, um, da solche mehr oder wes niger noch zur Norm der Entscheidungen dienen, die nachherigen, billigen Modificationen, desto bess ser beurtheilen zu können.

S. 120.

b) Hierüber verdienen nachgesehen zu werden — die Meditat. ber Gebruder Overbeck 9. B. Medit. 437-

den Unterthanen und Bauerhofsbesißern im Lande aufliegenden Dienste ist die in Spann = und Handbienste. Jene sind entweder Spanns burgfest: oder ordinaire Dienste. In der Regel mussen erstere mit 6 Pferden entweder als Iein oder im Zuspann mit andern geleistet werden.

Eben diese Burgkestdienste mit dem Gespans ne, oder mit der Hand waren ehemals ungemessen; sie sind aber durch einen alten Vertrag zwischen der hohen Landesherrschaft und den Landständen auf drey im Jahre fixirt, und in jenem ist zugleich sests gesest, daß jeder Unterthan auf dem flachen Lande, als Besisser eines Bauerhoss, schuldig sehn solle, drey Burgkestdienste in natura jährlich zu leisten, drey aber in Gelde zu bezahlen. Dieser Vertrag wird auch jest noch genau beachtet und beym Andau neuer Unterthanen muß jeder drey Burgkestdienste in natura übernehmen und von dreyen den hergebrachten Preis bezahlen.

Alle Dienste so wohl mit dem Gespann, als mit der Hand sind gemessen, außer den sogenanns ten Gemeinheits oder Reihe Landpostirungs oder Landpolizen = Wegebesserungs = und Mühlendiensten, die, so oft es nothig ist, geleistet werden mussen.

Sben dieses gilt auch von den Jagddiensten, die zwar auch noch ungemessen sind, aber selten und kaum im Jahre zwen bis dren mal gebraucht werden.

J. 121. Chemals waren die soges nannten Forstdienste auch ungemessen; sie F3 wurden aber nachher auf dren im Jahre fixirt, und sind nun durch die Verordnung vom 12. März 1793 mit der Einschränkung ganz aufgehoben, daß nur diesenigen Unterthanen, welche gemeinschaftliche Waldungen besitzen, oder in dem Forste des Unter zu gewissen und bestimmten Unweisungen berechtiget sind, nach wie vor zur Leistung der Forstdienste verbunden bleiben sollen.

J. 122. Noch ist eine Gattung von extraordinairen Spann=und Handdienssten, welche in vorigen Zeiten ebenfalls ungemessen waren, vorhanden, die aber jest ebenfalls durch die Berordnung vom 12. October 1771 auf dren jährlich, außer der Saat= und Aerndtezeit, sixirt sind; doch mussen die Spanndienste gewöhnlich im Zuspann mit sechs Pferden geleistet werden.

J. 123. Die ordinairen Spanns dienste werden in der Regel nur mit vier Pfers den geleistet, einige herrschaftliche Domainenhöse ausgenommen, wo sie zur Fuhr mit sechs Pferden oder statt dessen zum Umpflügen des Landes, jedoch mit zwen besondern Pflügen, jede mit dren Pfers den bespannt, bestellet werden können, und in dies ser Urt auch abzuleisten sind.

J. 124. Die Unterabtheilung der Handdienste in größe, mitlere und kleine, je nachdem sie zu schweren oder leichten Arbeiten in der Dekonomie gebraucht werden konnen, ist nur drtlich und ben einigen herrschaftlichen Conductionen hergebracht.

J. 125. Die Spannburgfestdienste sind in dem hiesigen Lande zwar in Ansehung der Zahl determinirt; sie sind aber an keinen gewissen Ort eingeschränkt, sondern in Ansehung desselben, so wie auch des modi ganz unbestimmt. Dieses beweisen die judicata der Regierungs: Canzlen in Sachen des Meners zu Ermgassen, Menkhausen, Wistinghausen und Consorten wider die Rentkams mer; wovon das leste rechtskräftige Erkenntniß vom 3. April 1783 so lautet:

"Daß es, der eingewandten Rechtsmittel unges achtet, ben dem Urtheil vom 21. Sept. 1780 zu lassen, und Quernlantischer Theil die durch diese Instanz verursachten Kosten zc. zu tragen schuldig sen."

Entscheibungegrunde.

Denn ob zwar nach der Regel die Dienste nicht von einem Orte zum andern verlegt werden dürsen, so hat dies doch in Ansehung dersenigen Dienste, die von der Landesherrschaft nicht ex dominio directo, sondern ex superioritate territoriali zu nothwendigen Bedürsnissen gesodert wers den, seine Ausnahme; und hat in Ansehung sols cher der Landesherr die Vermuthung, sie ohne Einschränkung der Zahl, des Orts und der Zeit gebrauchen zu können, so lange für sich, die von Seiten der Unterthonen eine davon erlangte oder hergebrachte Exemtion auf eine rechtsersoderliche Art erwiesen ist. Und zu diesen Diensten gehören vornämlich die Burgseste.

Ob nun gleich lestere in hiesiger Grafschaft in Ansehung der Zahl bestimmt worden, so sind sie doch in Unsehung des Orts und der Zeit bisher nicht eingeschränkt. Es streitet solchemnach in Unsehung ihrer für die Rentkammer die Prässumtion, daß sie solche von einem Orte zum anzdern, wenigstens innerhalb der Gränzen dieser Grafschaft, zu verlegen besugt sen. Eine Prässumtion, die dadurch noch stärker wird, daß die Burgsestdienste vornämlich zu den Bedürsnissen des, in vorigen Zeiten oft veränderten, Hoslagers und zur Erhaltung der an verschiedenen Orten der Grafschaft liegenden Schlösser und Gebäude bes stimmt sind.

Den Querulanten liegt also ber Beweis ber prätendirten Exemtion, daß sie nämlich solche bloß an das hiesige Residenz : Schloß zu prästiren schulz dig wären, um so mehr ob, da

- 1) ihre Mitdienstpflichtigen, die doch in Ansehung dieser Dienste mit ihnen gleiche Rechte haben, sich die Verlegung derselben ohne Widerspruch gefallen lassen;
- 2) sich aus dem Extract der Dienstregister von den Jahren 1638 bis 1664 ergiebt, daß schon damals die Spannburgsestpflichtigen und unter diesen selbst die jeßigen Querulanten, diese Dienste nach verschiedenen Orten und so gar außer Landes geleistet haben; und was
- 3) die Sache völlig außer Zweifel seßt, Querus lanten selbst gestehen, daß von ihnen solche Diensste zeither seit mehreren Jahren an das Schloß Brake verrichtet werden; die Rentkammer also deshalb unleugbar im Besiß ist, und jene ihre,

vom Querulaten widersprochene Exception, daß letteres precario und gegen versprochene Versgutung geschehen sen, nothwendig erweisen mussen u. s. w.

Ferner folgendes judicatum dieser Gerichts: behörde vom 22. März 1787 in Sachen der Spann: dienstpflichtigen der herrschaftlichen Meneren Brake wider den Pächter derselben puncto der Burgfest: dienste:

"Daß das Suchen der Kläger nicht Statt finde, sondern Beklagter von der wider ihn angestellten Klage cum reful. expenl. zu entbinden, und zwar aus folgenden Gründen: denn so ist es 1) nicht allein hier im Lande eine, selbst in contradictorio zu verschiedenenmalen bestätigte Observanz, daß die Burgkestdienste mit Holzsfahren aus dem Lippischen Walde abgeleistet worden, sondern es ist dieses auch von den Kläsgern eingestanden und zugegeben 2c."

Gegen solches Urtheil haben zwar die Kläger das remedium nullitatis eingewendet und dasselbe versolgt; da aber vom Advocato Camerae durch die, der Exceptionsschrift bengelegten, Zengnisse der Aemter Detmold, Schötmar, Derlinghausen und Varenholz bewiesen ward, das die Spannsburgsestdienste nach Willkühr in zund außer Lansdes, also auch zu Holzsuhren, geleistet werden müssen, so hat quernlantischer Anwald am 24. Upril 1788 liti & causae renunciirt.

S. 126. Die Vergütung der zn den Holzfuhren gebraucht werdenden ore S5 die binairen Dienste geschiehet nach ber Entfernung und nicht nach ber verwendeten Zeit.

Judicatum ber Regierungs : Canglen bom 13. Jun. 1765 in Sachen ber Dienstpflichtigen in der Bauerschaft Hillentrup, Umts Brake, wider den Umtsverwalter Brunfiek, als Pachter ber

Meneren Brake:

Dag, obwohl die Disposition der Dienst = und Behntordnung de anno 1664 allerdings in Uns fehung ber Spanndienstpflichtigen fo wie über= haupt, also auch in specie ben benen zur herr= schaftlichen Meyeren Brake gehörigen, in Leis stung schuldiger Holzsuhren eben so wohl ihre ohngezwetfelte Gultigfeit habe, als richtig und observangmäßig es fen, daß die daran zu vergüs tenden Diensttage nach der bestimmten Meilens maag, keinesweges aber nach ber barauf zu verwendenden Zeit abgemefs fen werden konnen zc."

S. 127. Un ben gu holzfuhren ges leifteten Burgfeftbienften wird jebes:

mal nur ein Zag vergütet.

Eben biefer Befcheib: "Imploranten aber aufgegeben wird, in Betreff der geleisteten quaftionirten Holzfuhren mit bem angebotenen Burgfesttage gleich von andern ebenfalls gefchehen, fich zu be: anugen 2c."

S. 128. Ordinaire Spannbienfte konnen als Wagen = und Pflugdienfte vom Dienstherrn gebraucht, und lettere mit vier Pferden verlangt werden.

Judi-

Judicatum der Regierungs : Canzley in Sas chen des Meyer Avenhaus wider den Amtsvers walter Lorenz vom 9. Jenner 1772:

"Daß Imploratischer Anwald dasjenige, was er sich zu erweisen angemaßet, zu Recht erwies sen, und daher die Rentkammer ben dem hers gebrachten Besiße, sich von Imploranten die Pflugdienste mit vier Pferden ableisten zu 'lass sen, zu schüßen sen zc."

Siehe auch das Erkenntniß der Marburger Fas cultät in causa Plöger und Consorten gegen die Rentkammer.

J. 129. Db ein Dienstmann, der mehr als einen Dienstherrn hat, dem jenigen, welcher ihm zuerst bestellt hat, den Dienst zu leisten schuldig seyn solle? Darüber ist nichts gesetzlich bestimmt, auch mir kein praejudicium bekannt. Indeß glaube ich, auf diese Frage bes jahend antworten zu können; da der Dienstmann nicht zwenen zugleich dienen kann, und dersenige allerdings den Vorzug verdient, der ihn zuerst besstellt hat; jedoch muß es dem andern Dienstherrn vom Dienstpslichtigen gemeldet werden.

S. 130. Obgleich ben verschiedes nen herrschaftlichen Menerenen zum Besten der Dienstpflichtigen herges bracht ist, daß diese statt der, in der Polizens ordnung bestimmten Zeit, eine gewisse Unzahl Mist, Erde, Früchte und dergl. im Dienste tägs lich auf den Hof und von demselben fahren, auch ein genanntes pflügen mussen; so bleibt es doch, falls falls das Herkommen nicht erwiesen ist, ben jener Verbrdnung.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. Man 1800 in Sachen der Dienstpflichtigen der Meheren Brake wider den Pächter derselben:

Jaß nach nunmehr durch näheren Beweis und Segenbeweis aufgeklärter Sache Recurrenten zur Verrichtung einer bestimmten Mistsuberzahl nach den, im Erkenntnisse actor. [87] benannten, länderenen nicht, sondern nur zur genauen Befolgung der Polizen und Dienstordnung durch sleißiges Fahren mit tüchtigen Pserden und besquemen Gezeng von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, die benden Mittagsstunden (von 11 bis 1 Uhr) ausgenommen, verbunden 20."

J. 131. Der Dienstherr ist befugt, diesenis gen Dienste, welche er wegen seines weit entleges nen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen.

Judicatum ber Regierungs : Canzlen vom 1. Febr. 1668 in Sachen von Ledebuhr zur Mühr lenburg wider Knollmann zu Uspe:

ler Herr zur Lippe, für Recht erkannt 2c., daß Klägern, auch dieselben (Dienste) einem andern, sogestalten Sachen nach, da er sich deren seines weit entlegenen domicilii halber nicht bedienen kann, zu cediren und abzutreten billig verstattet werde."

Diefe

Diese Entscheidung scheint mir auch ganz richstig zu senn, da nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde der Dienstmann die Ueberlassung des besstimmten Dienstes an andere verhindern kann, da es ihm, vorausgesest, daß sonst keine Dienstserschwerung damit verknüpst ist, ganz gleichgültig senn muß, ob er den Dienst im nämlichen Maaße diesem oder jenem zum Vortheile verrichtet; zusmahl er nichts dadurch gewinnen würde, wenn solscher an einen andern nicht überlassen werden könnte, weil solchenfalls der Dienstherr ihn mit gleicher oder einer andern gleichkommenden Arbeit belegen könnte und würde.

Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. I. Obs. 121. S. 5. 6. 9. 12.

J. 132. Zum Schluß dieses Capitels bes merke ich noch, daß im Lande keine sogenannte, mit Leibeigenschaft verbundene, Zwangdienste herges bracht sind. Ich erinnere mich nur eines einzigen Falles von Rabe N. 15. zu Ehrdissen, im Umte Derlinghausen, dessen Söhne und Töchter, gleich nach der Consirmation, ein halbes Jahr gegen freue Kost den Zwangdienst leisten oder dasür respective zu Athl. und 1½ Athl. bezahlen müssen. Dies ser Colonus ist aber im Jahre 1787 von Preußen eingetauscht, mithin erst durch den Austausch in die Verhältnisse der übrigen Landes Unterthanen getreten.

J. 133. Ein befonderes Herkom= men ist auch noch, daß verschiedene Unterthanen gewisse Spann = Ort = Tage mit Pslügen, Düngen, Holz=und Aerndtesuhren verrichten mussen. Die Zahl berselben geht nicht über 8, und werden die Holzsuhren gewöhnlich im Kerbst und Winter verrichtet; daher die Martini- und Weihe nachtssuhren. Auch erhalten einige Unterthanen dasür jährlich Handbiensttage, weil sie in vorskommenden Fällen die Braut = und Leichenwagen fahren. So leistet z. V. Berend Klocke N. 25. in der Bauerschaft Ehrsen und Breden, Amts Schötmar, an Vicker N. 3. daselbst jährlich dren Handbienste, wosür dieser jene Fuhren der Todten und Lebendigen zu verrichten schuldig ist.

9. Capitel.

Vom Zehnten und den übrigen Zinspflichten, als Pachtkorn, Hühnern und bergl.

G. 134. Die gewöhnlichen und bekannten Eintheilungen des Zehntens übergehe ich, und schränke mich nur auf dren Gattungen, nämslich: den rauhen, Sack = oder Korn = und den Fleiseh = oder Blutzehnten ein. Ses wöhnlich ist es der 10te Theil der Früchte und das 10te Stück des Viehes. Einige wenige Zehntsherren erhalten aber auch von dem nämlichen Lande den 5ten und den 11ten.

Die hiefigen Gefege verordnen barüber fols

gendes: Vom zehntbaren Lande soll die Frucht nicht eher, als bis der Zehnten davon gezogen ist, weggesahren werden; der Zehntherr ist aber schuldig, gleich behm Ausbinden des Korns denselben ausziehen zu lassen; widrigen Falls bleibt der Zehnten auf seine Sesahr liegen. Das Wegfahren der Früchte von einem zehnts baren Stück Lande darf nicht eher, als bis die Früchte auf demfelben schon ganz gebunden worden, geschehen.

Benn Zehntausziehen kann von einem Stücke aufs andere, wenn sie einem Herrn gehören, uns mittelbar zusammen liegen und mit einerlen Korn besäet sind, fortgezählt werden; nicht aber, wenn ein fremdes Stück Land, oder ein, dem nämlichen Eigenthümer zwar zugehöriges hingegen, mit ans derem Korn bestelltes, Stück Land dazwischen

liegt.

In diesen letten Fällen wird das Zählen auf dem andern Stücke des nämlichen Eigenthümers benn ersten Schause, Bunde, oder Gehne wieder angesangen, und wenn zuletzt nur neun oder wenisger übrig bleiben, von diesen der zehnte Theil nicht genommen, es wäre denn, daß die übrig bleibens den Schöse, um den Zehntherrn zu vervortheilen, größer, als die übrigen, gebunden wären; in welschem Falle diesem oder seinem Einsammler frensteshet, sene loszubinden und den zehnten Theil davon zu nehmen.

Wenn jemand in einer Zehntflur überhaupt nur ein Stück Land, oder nur eins von einer Urt Frucht hat, von welchem also das Fortzählen nicht geschehen kann und darauf keine zehn Schöse sich befinden, so ist der Zehntherr befugt, davon den zehnten Theil zu nehmen.

Der Zehntherr darf das Zählen anfangen, von welchem Ende er will, und wenn er eine Uns gleichheit der Schöfe bemerkt, so ist es ihm ers laubt, laubt, den eilften, neunten oder einen andern zu

nehmen.

Die auf dem Lande zusammengesetzten Häuse mussen zur Erleichterung des Auszugs aus 10 oder 20 Bunden oder Schösen bestehen, und die am Ende unter 10 übrig bleibenden allein gesetzt werden.

Der Zehntherr ist befugt, den Zehnten in natura auszunehmen oder zu verdingen, ohne daß der Zehntpflichtige, der dafür das bedungene Korn oder Geld giebt, so lange es auch immer geschehen mag, solches für sich und wider den Zehntherrn ansühren oder darauf im Urtheile gesehen werden kann, es wäre denn, daß ein Widerspruch und dars auf verslossene gesehmäßige Verjährungszeit erwies sen würde.

Menn ben Menschengedenken der Zehnten nicht in natura ausgezogen ist, und der Zehnts pflichtige eine Ausnahme gewisser, in der Zehnts slur belegenen, Grundstücke sich anmaßen will, so muß er diese Exemtion beweisen. Sind aber ers weislich behm vormaligen Zehntauszuge einige Grundstücke zehntfren besessen worden, so hat es daben so lange dis die Zehntbarkeit erwiesen ist, sein Bewenden.

Weiden, Wiesen und Gärten dürsen von dem zehntbaren Acker nicht gemacht, noch diese zum Nachtheile des Zehntherrn ohne dessen Bewillis gung verändert werden; dagegen bleiben zehntsrepe Hudekämpe, Wiesen, Gärten 20., wenn sie der Eigenthümer umbricht und besäet, von der Zehntsabgabe fren.

S. 135.

135. Der Rott = oder Neubruchszehn= ten kann nicht anders, als in so weit er hergebracht

ift, verlangt werben.

Dieses verordnet das Geset, und ich gebe auch folgendes judicatum der Regierungs : Canz: Ien vom 22. Sept. 1722 in Sachen Deppen zu Bhsingfeld, Amts Sternberg, wider Bürgermei:

fter und Rath ber Stadt Rinteln:

"Communicetur (die gehersamste Anzeige und Bitte) Bürgermeister und Rath der Stadt Rinteln, und wie nicht abzusehen, quo jure sie den Zehnten von quöstionirten Rottlande präztendiren können, so haben sie sich dessen zu entzhalten, oder Ursachen, womit sie sothanen Zehnten zu behaupten vermennen, benzubrinz gen."

J. 136. Der Zehnten von elocirsten Grundstücken der Bauerhofe kann nicht in natura gezogen werden, sons dern der Zehntherr umß mit der Bezahlung des Zehntgeldes aus der Administrations: Casse nach Vorschrift des Eticts vom 19. Nov. 1776 zufries den senn.

Judicatum der Regierungs: Cangley in Saschen des von Heiderstädt wider den Pachter des elocirten Kestingschen Hofes in Menerofeld, Amts

Detmold, puncto bes Zehntandzugs:

"Daß das Suchen des Imploranten nicht Statt habe, sondern derselbe mit seiner Zehntsoderung an den Administrator des elocirten Kestingschen Hofes, Amtmann Schliepstein, zu verweissen sen sen.

Subrere Darftellung.

R

J. 137.

J. 137. Wie der Zehnte vom Rübesaamen, der in zehntbares svores Land oder in die Braache gesäet worden, zu vergüten sen?

Dieser Gegenstand kam ben dem Gohgerichte zu Schwalenberg von Johanni 1794 bis dahin 1795 vor, und ist darüber solgendes sestgesetzt, daß künstig sür eine Scheffelsaat soor, worinn Rüs besaamen gesäet ist, 6 mgr., und sür eine Schefs selsaat Braache 9 mgr. bezahlt werden sollen, ohne Unterschied, ob der Rübesaamen gut oder schlecht gerathen sen. Es wird aber nichts gegeben, wenn dieser gar nicht gerathen ist und das Land umges pflügt wird. Jenes Regulatis kann aber nicht wohl allgemein Statt sinden.

Der Zehntherr erhält nach der Regel von allen in die Zehntflur gesäet werdenden Fruchtsarten den zehnten Theil, und also auch den zehnten Hauf Rübesaamen. Das sogenannte Härkelse bleibt aber billig dem Zehntgeber. Siehe acta in Sachen der Meyeren Blomberg wider den Amtsmann Hornhard.

J. 138. In Ansehung des Fleische oder Blutzehntens muß dem Zehntherrn das zehnte Fohlen, Kalb, Lamm und Ferkel (junges Schwein) verabfolgt werden; jedoch geschieht das Zählen nur einmal auf Michaeli in dem Jahre, worinn sie gesallen sind, und werden keine andere Kälber, als welche zur Anzucht bleiben, gezählt.

Die Saugferkel können jährlich zwenmal, nämlich zu Mantag und Michaelis gezählt werden, und wenn etwa der Zehntherr mit dem Zehntpfliche tigen sich vereinbaret haben sollte, daß ihm jährs lich ein oder anderes Stück, statt des Fleischzehnstens, geliefert werde, so ist in diesem Falle jener nicht schuldig, eines von den lesten Herbstferkeln zu nehmen, wenn noch einige von der Frühlingszucht vorhanden sind.

Dieser Fleischzehnte kann von dem Viehe, wie es sich auf der Weide vorfindet, gezogen wers den, und wird auf das Vorgeben des Zehntpflichztigen, daß etwa dieses oder jenes Kalb nicht aufzgezogen, sondern angekauft sen, oder etwa auch eiznem andern zugehöre, nicht reslectirt.

Benn Auszuge der kammer sollen diese vom Schäser in die Hurden getrieben werden, und der Zehntherr hat die Besugniß, von den aus solchen herauslausenden kammern jedesmal das zehnte Stück zu wählen. Die etwa noch unter zehn bessindlichen kommen im solgenden Jahre wieder zur Mitzählung. Da ostmals auf den Huden wegen ihrer Beschaffenheit nicht viele Milchsoder Mutsterschaafe, und an deren Statt nur Hammel geshalten werden können, so fällt ben diesen der Zehntsauszug weg.

Dersenige endlich, der sich benm Frucht : oder Fleischzehnten eine Defraudation zu Schulden kom: men laßt, wird, außer der Schadenserseszung,

mit einer Geld = ober Leibesftrafe belegt.

J. 139. Zur Beförderung des Tos backssund Kleebaues, wie auch der Anzucht von andern Sattungen von Futterkräutern bezahlt der Eigenthümer des Landes nur für die Scheffels saat respective 9 und 6 gr.

2

S. 140.

J. 140. Das Pacht = ober Zinskorn muß der Meyer ober Erbzinsmann zwischen Michaeli und Martini in marktgebiger Gute liefern.

Geschieht es nicht, so hat der Guts = oder Pachtherr die Besugniß, entweder das gelieserte schlechte Korn zurückzugeben und einen andern Tag zur Lieserung einer bessern und annehmlichern Satztung anzuseßen, oder jenes auf des Censiten Kossten reinigen zu lassen und das untaugliche gegen Schadenversaß und Bestrasung am Gohgericht zus rückzugeben.

J. 141. Der Pachtpflichtige ober der Censsit ist schuldig, das Pachtkorn in. Lande an den Ort, den der Pachtherr bestimmt, zu liefern.

Nicht aber außer Landes, den Fall ausges nommen, daß ein auswärtiger Gutssoder Pachts herr erweisen könnte, daß nach einem alten Hers kommen das Pachtkorn auch außer Landes an eis nen gewissen Ort geliefert werden musse.

So erhält z. B. das jest Preußische, und nun secularisirte Kloster Marienfeld im Münsterschen, beträchtliche Kornpächte aus dem hiesigen Lande. Die Lieserung geschieht aber nur im Bartoldskruge, und, wie ich menne, auch auf dem, jenem zugehösrigen, Hose & Stapelage, Bauerschaft Hörste, und der zeitige Mener erhält für die Erhebung solcher Pacht = und Zinsfrüchte jährlich 68 Scheffel Hafer und 5 Scheffel Gerste. Er muß aber auch außerdem die dahin kommenden Geistlichen fren beswirz

wirthen, und dergleichen Zusammenkunfte heißen Soffprachen.

J. 142. Die meisten Pachtpfliche tigen erhalten ben der Kornablieses rung gewöhnlich die Speisung, wie sie hergebracht ist; jedoch nur alsdann, wenn sie die Pachtfrüchte auf einmal liesern, oder wenn sie das von das leste bringen, oder endlich mehr als ein Fuder zu liesern haben; in welchen Fällen aber die hergebrachte Beköstigung oder Vergütung dasur, und zwar ben einem jeden Wagen sur zwen Persos nen, nicht versagt werden darf.

g. 143°. Wenn ein Hof in der Elos cation befindlich ist, so muß der Adminis strator in dem Falle, wenn nach Abzug der Abgas ben noch so viel übrig bleibt, daß die naturelle Lies ferung geschehen kann, für die zeitige Anschaffung des Pachtkorns und dessen Ablieferung an die Bes horde sorgen, oder doch die Bezahlung im marktz gängigen Preise beachten.

J. 143^b. Der Privat: Sutsherr erhält seis ne gutsherrlichen Erb: Zins: Pacht: und Zehntge: fälle ben elocirten Hösen, wovon der Empfang zur Berichtigung der Abgaben nicht zureicht, erst dann ans der Elocationsmasse bezahlt, wenn die Constribution mit den übrigen Domänen: Abgaben, so auch die, den Predigern, Küstern und Schulbes dienten zugehörenden, Pflichten berichtigt wors den sind.

Dies

Dieses bestimmt die Verordnung vom 19. Nov. 1776, so wie die Soncursordnung vom 24. Dec. 1779, daß jene gutsherrlichen Gefälle nur von den lesten zwen Jahren in der ersten Slasse aufgeführt werden sollen, wann nicht erwiesen ist, daß dieselben zeitig eingeklagt wären; aber keine gerichtliche Hülse erhalten worden sen.

S. 144. Ueber die Remission der Pachtfrüchte ist solgende Norm vorgeschries ben.

Wenn, nach angestellter, so wohl auf die bes schädigten als unbeschädigten Früchte der ganzen Uerndte zu erstreckenden, Untersuchung, der Schasten von der Urt ist, daß der Pachtpslichtige wenig oder nichts erhält, so liesert er nur den vierten Theil des Pachtkorns; beträgt der Verlust zwen Drittel einer gewöhnlichen Uerndte, alsdann nur die Hälfte. Ist der Verlust zur Hälfte des Uerndte : Ertrags ausgemittelt, alsdann zwen Drittel; und beträgt der Verlust weniger, so muß der Censit das Pachtkorn ganz liesern.

S. 145. Die von den Unterthanen zwischen Martini und Weihnachten zu liefernden setten Pacht zoder Mahlschweine müssen 100 Pfund has kenrein wiegen, und dürsen nicht finnig oder trächstig seyn.

Ist dieses der Fall, so mussen sie zurückges nommen und andere bafür geliesert, oder aber, nach der Wahl des Empfängers, der Marktpreis dasür bezahlt werden.

Wiegt

Wiegt das Schwein keine 100 Pfund, so ist ber Mangel am Gewichte in obigem Preise ebens falls zu erseßen, und der Pachtherr in Unsehung der Lieferung verpflichtet, solche sechs Wochen vors ber zu verlangen.

gern Mahlschweine wird die Ordnung besachtet, daß das beste Schwein und die Faselsauen, die schon zur Zucht gebraucht sind, übergangen wers den, und der Pachtherr nur das darauf folgende beste Schwein wählen kann.

S. 147. Außer den Pacht=und Mahls schweinen und außer den Zehnthühnern werden auch von den Besissern der Bauerhöfe Zins und Kauchhühner geliefert, und der dazu Pflichtige kann keine Hahnen für solche substituiren:

Auszug aus den Entscheidungsgründen des, von der Juristenfacultät zu Kiel eingeholten, den 2. Oct. 1794 ben der Regierungs: Canzlen publiscirten Erkenntnisses in Sachen der Heidelbecker Eingesessenen wider den Geheimenrath von Westerphal,

puncto verlangter Zinshühner statt Hahnen.

"Ein ganz neues, für Recursen Seheimenrath von Westphal militirendes, und also auch die Glaubwürdigkeit der Saalbücher unterstüßens des, wenn gleich von demselben nicht benußtes, Argument liegt noch in der allgemeinen deutschen Sitte, daß von den Bauern dem Gutsherrn hauptsächlich Hühner, zuweilen auch Gänse, zum Zins geliesert werden mussen, und diese Sitte

sich darauf gründet, daß solche, wie die Ganse, als Leckerbissen in den altern Zeiten angesehen wurden und ben den Bauersleuten noch jest das für gehalten werden, weshalb denn auch die Lieferung derselben an Festtagen zu geschehen pflegte. Nun aber ist bekannt, daß diese vorszügliche Delicatesse des Hühnerviehes nur auf Hühner, in neuern Zeiten auf Kapaunen und Putarden, keinesweges aber auf Hahnen aussgedehnt wird ze."

S. 148. Noch werden außer solzchen Zinshühnern von den Unterthaz nen Zinshühnern von den Unterthaz nen Zinsgänse, Zinsenten und Zinseher geliesert, und es ist die Regel, daß, wenn sich Jemand eine neue Stätte anweisen läßt, alsdann gewöhnlich die Prästation der Rauchhühner und Zinseher mit zur Bedingung gemacht und übernomz men wird.

J. 149. Alle diese Prästationen beruhen entweder auf einem Bertrage oder Herkommen; sehlt daher beydes, so sind sie hieselbst unansoderbar und jede deswegen einseitig zu treffende Veränderung ist widerrechtlich.

J. 150. Zum Schlusse dieses Capitels ist mur noch die Bemerkung übrig, daß die Besisser der Bauerhöse ebenfalls, wo sie hergebracht sind, gewisse Mahlkühe liefern müssen, welche von ihnen gewöhnlich im Preise zu 8 Kthl. in Gols de für jedes Stück gepachtet werden.

Ben der naturellen Auswahl der Mahlkühe ist es die zwepte nach der besten, und zu den Mahlkuhgeldern mussen so wohl die Kötter und Einlieger, als auch die herrschaftlichen Forsts bediente bentragen; daher es wohl unleugbar richs tig ist, daß die Mahlkuh von der Nugung der ges meinen Hude entrichtet werden muß.

J. 151. Ferner auch Mahlhammel, Mahlschaase, Mahllammer, und zwar nach solgender Ordnung: von 150 Stück Schaas sen auf die gemeine Hude einen Mahlhammel; von 100 St. ein Schaaf und von 50 St. ein Lamm.

III. Abschnitt.

Von den übrigen Gattungen der Menerguter.

1. Capitel.

J. 152. Eigentlich befinden sich im Lande IV Hauptgattungen von Meyergütern.

Die erste Classe begreift diesenigen Hofe in sich, deren Besißer in einem leibeigenen und Gutsverhältnisse zugleich stehen. Hierz auf gehen: die Polizevordnung von 1620 Tit. XI. serner die Distractionsordnung von 1597 J. 13., der Landtagsschluß von 1669, die Verordnung vom 11. März 1750, die von 1752, die Hypoz theken zund Distractionsordnung von 1771 und endlich die Leihekassevervdnung von 1786.

Von solchen Stättebesißern habe ich nun schon das Wesentliche gesagt, und, was sie mit den übrigen etwa noch gemein haben, werz de ich in dem solgenden Abschnitte noch weiter anz zeigen, halte es aber doch für angemessen, noch kier